STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/159/2017

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	27.Juni 2017
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	21.00 Uhr
Ort:	im Sitzungdsaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/159/2017

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 27.Juni 2017

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd Grüne ab 19.45 Uhr (TOP 4.1.)
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka GRÜNE
Frau GR Michaela Schmitz NEOS
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss	VPN	entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR ÖkRat Karl Gfatter	VPN	entschuldigt
Frau GR Brigitte Kos	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ing. Florian Lang	FPÖ	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 4.	28/33
	TOP 4.1. – 26.	29/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

4.1. ATOMMÜLL - Nein danke!

Der Antrg auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
4. Ortspolizeiliche Verordnungen über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

4.1. ATOMMÜLL - Nein danke! (Dringlichkeitsantrag)

5. Verlegung und Sanierung des Kriegerdenkmals Ollersbach
6. EDV - Einführung von Office 365
7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Bilder BP und LH)
8. 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes
9. Förderprogramm Smart City; städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher
10. Liegenschaftsverwaltung Kirchenplatz 82, TOP 7 - Austausch der Dachflächenfenster
11. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Glocken/Läuteanlage FH Ollersbach)
12. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Heizungsreparatur Kindergarten Stadt)
13. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2016
14. Topothek
15. Rotes Kreuz - Unterstützung für Rettungs- und Krankentransportdienst 2017
16. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach - Anpassung der Musikschulentgelte
17. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Ausgleichstaxe)
18. Straßenbenennungen in den KG´s Unterwolfsbach, Wolfersdorf und Tausendblum
19. Stadteinfahrt Klosterberg - Auftragsvergaben
20. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Güterwegesanierung)
21. KG Tausendblum - Abtretung einer Teilfläche ins öffentliche Gut, AZ 1999/2017
22. KG Neulengbach - Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut, AZ 1868/2017
23. Sanierung ABA Apothekenweg - Vergabe der Ingenieur- und Bauleistungen
24. ABA und WVA Umsee und Matzelsdorf - Vergabe der Ingenieurleistungen
25. Sanierung DST Ollersbach - Vergabebeschlüsse
26. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Gebrauchsabgabe Wasser-/Kanal)

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 28/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2016 wurde die gemeinsame Anschaffung eines Atemluftkompressors für die sieben Feuerwehren beschlossen. Stationiert ist das Gerät im Feuerwehrhaus Neulengbach Stadt.

Zwischenzeitig war bei diesem Gerät der Öldrucksensor defekt und musste repariert werden, außerdem war eine Wartung erforderlich. Beides wurde von der Fa. Bauer Poseidon, 2355 Wr. Neudorf durchgeführt. Die Kosten für die Reparatur und das Service belaufen sich auf insgesamt EUR 1.066,14. Die Feuerwehr Neulengbach Stadt hat diese beiden Rechnungen bevorschusst.

In der Sitzung des Arbeitskreises „Feuerwehren“ wurde besprochen, dass die Kosten für die Reparatur und das Service des Atemschutzkompressors, der zur Nutzung aller Feuerwehren unserer Gemeinde im Feuerwehrhaus Wiener Straße 201 stationiert ist, nicht von der Feuerwehr Neulengbach Stadt alleine getragen werden kann.

Die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach ersuchen daher um Gewährung einer Unterstützung in Höhe von EUR 1.066,14, um die Kosten von Reparatur und Service des Atemschutzkompressors decken zu können.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde im Arbeitskreis „Feuerwehren“ vorbesprochen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter der HH-Stelle 1/164000-729000 bis zu einem Betrag von EUR 928,00 gegeben. Der Restbetrag (EUR 138,14) ist aus dem Gesamtergebnis des oHH 2017 zu finanzieren.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle an die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach eine Unterstützung in Höhe der aufgelaufenen Erhaltungskosten des Atemluftkompressors von EUR 1.066,14, das sind EUR 152,31 pro Feuerwehr, beschließen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zur Gänze an die Feuerwehr Neulengbach Stadt, die die beiden Rechnungen der Fa. Bauer Poseidon bevorschusst hat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4. Ortspolizeiliche Verordnungen über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung vom 28. April 1978 eine ortspolizeiliche Verordnung über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen erlassen, die in weiten Teilen nicht mehr aktuell ist und auch den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entspricht. Aufgrund dieser Tatsache ist die gegenständliche ortspolizeiliche Verordnung außer Kraft zu setzen bzw. durch eine neue ortspolizeiliche Verordnung zu ersetzen.

Voraussetzung für die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ist, dass es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt und unmittelbar zu erwartende, oder zur Beseitigung bestehende, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände vorliegen. Die Verordnung darf nicht gegen Bundes- und Landesgesetze verstoßen. Der VfGH erachtet es auch als Verstoß, wenn eine ortspolizeiliche Verordnung mit einem Bundes- oder Landesgesetz (oder Verordnung) inhaltlich übereinstimmt.

Nachfolgend der Inhalt der zu behebenden Verordnung:

§ 1
Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm, Staub, Rauch oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem, im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt zu beeinträchtigen oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen.

§ 2
1. Unter Bauland im Sinne dieser Verordnung sind alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach als solche bezeichneten Flächen (BW, BA, BK, BB und BI) zu verstehen.
2. Maßnahmen nach dieser Verordnung, soweit sie sich auf Bauland beziehen und nach darüber hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, gelten auch für den, an Bauland anschließenden Bereich innerhalb von 100 Metern.
3. Soweit sich diese Verordnung nicht ausdrücklich auf Bauland bezieht, gilt diese für alle Flächen des Gemeindegebietes.

§ 3
1. Grundstücke, Baulichkeiten und ähnliche Objekte sind von Schmutz, Unrat, Unkraut und Ungeziefer freizuhalten.
2. Das Ablagern von Müll, Gerümpel, Wracks von Kraftfahrzeugen und ähnlichem sowie die Duldung solcher Ablagerungen durch den Grundeigentümer – soweit es sich nicht um genehmigte gewerbliche Lagerplätze dieser Art oder um Düngerdeponien im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben handelt – ist verboten.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 und NÖ Wasserrechtsgesetz 1959)

§ 4
Bepflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Gut, dürfen bis in eine Höhe von 2,50 Meter nicht über die Grundstücksgrenze ragen. Fahrbahnen, die dem motorisierten Verkehr dienen, dürfen auch über dieser angeführten Höhe nicht von Sträuchern und Bäumen, die sich auf privatem Grund befinden, überragt werden.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten in der Straßenverkehrsordnung 1960)

§ 5
Ablagerungen auf öffentlichen Gut (wie angeliefertes Baumaterial, Schotter, Sand, Brennmaterial und dgl.) sind, soweit nicht eine Gebrauchserlaubnis für die Lagerung auf öffentlichem Gut erwirkt wurde, noch am gleichen Tag bis längstens zum Einbruch der Dunkelheit (Einschalten der öffentlichen Straßenbeleuchtung) zu entfernen.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten im NÖ Gebrauchsabgabengesetz)

§ 6
1. Der Betrieb von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotoren, wie Rasenmäher, Mischmaschinen, Kompressoren, weiters von Kreissägen, Motorsägen und anderen, störenden Lärm erregenden Maschinen und Geräten, sowie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren im Zuge von Reparaturen ist im Bauland verboten:
a) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 – 24 Uhr,
b) an allen übrigen Tagen vor 7.00 Uhr und nach 19.30 Uhr.
2. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Handhabung der vorangeführten Maschinen und Geräte im Zuge von Arbeiten, die von einem befugten Unternehmen oder seinen Beauftragten an Werktagen (Montag bis Freitag) ausgeführt werden oder zur unaufschiebbaren Behebung von unvermutet aufgetretenen Schäden, wenn eine Verzögerung der Behebung wirtschaftliche oder gesundheitliche Folgen nach sich zöge, unbedingt erforderlich sind.

(Regelung durch neue ortspolizeiliche Verordnung)

§ 7
der § 7 wurde am 16.04.1996 durch eine eigene Verordnung (verbrennen biogener Materialien) ersetzt.

§ 8
1. Das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- Sicker- und Düngergruber sowie anderer Abfallstätten ist verboten.
2. Das Ablassen, Verspritzen und Versprühen von Jauche (Senk-, Sicker- und Düngergrubeninhalt) ist im Bauland – Wohngebiet verboten.
3. Es ist verboten, Jauche in der Straßenentwässerung dienende Kanäle, Straßengraben und dgl. oder in offene Gewässer einzuleiten.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten im NÖ Wasserrechtsgesetz 1959)

§ 9
Das Ablagern von Müll, Gerümpel und sonstigem Unrat ist im Bauland ausserhalb dafür vorgesehener und gekennzeichneter Ablagerungsplätze verboten.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992)

§ 10
Straßengrabverrohrungen, die mit Zustimmung des Straßenerhalters von den Anrainern hergestellt wurden, sind von diesen rein- und instand zuhalten, widrigenfalls bei Überschwemmungsschäden der Herstellungsberechtigte nach den Bestimmungen des ABGB, § 1293 ff., zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

(gesetzliche Normierungen sind enthalten im NÖ Straßengesetz 1999)

§ 11
1. Das Abstellen von nicht mit einem amtlichen Kennzeichen versehenen Kraftfahrzeugen, betriebsfähig oder nicht, und das Ablagern bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugteilen auf öffentlichem Gut ist verboten. Einem Kraftfahrzeugwrack gleich zuhalten ist ein Kraftfahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen ausgegeben wurde, aber ohne diesem Kennzeichen auf öffentlichem Gut abgestellt aufgefunden wird.
2. Wird – soweit der letzte Eigentümer des Wracks oder der Wrackteile bei Auffindung bekannt ist – der einmaligen Aufforderung der Gemeinde, den Abtransport durchzuführen, nicht Folge geleistet und der Abtransport durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten durchzuführen, hat der letzte Eigentümer, auch wenn dieser erst nach den erfolgten Abtransport bekannt wird, ohne Anspruch auf

Ersatz oder Anrechnung eines erzielbaren oder tatsächlich erzielten Verkaufserlöses, Beseitigungskosten in der Höhe von S 500,-- pro angefangene 100 kg Wrackgewicht zu entrichten.

***(gesetzliche Normierungen sind enthalten in der Straßenverkehrsordnung 1960)**

§ 12
1. Jegliches Plakatieren (auch Anschlagen von Zetteln) ausserhalb der dafür vorgesehenen Anschlagflächen, wie etwa an Zäunen, Bäumen, Masten und dergleichen, ist verboten.
2. Für das Anbringen von Werbeanlagen, wie Ankündigungstafeln, Werbeaufschriften Plakattafeln und dergleichen an Zäunen, Mauern, Hauswänden usw., ist vor deren Errichtung oder Herstellung eine Bewilligung bei der Gemeinde zu erwirken. Diese Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Größe, Form, Farbe, Art der Darstellung oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen, das Ortsbild nachteilig beeinflußt wird.

***(gesetzliche Normierungen sind enthalten in der Straßenverkehrsordnung 1960)**

§ 13
Durch diese Verordnung werden darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Wasserrechtsgesetz 1959, die Straßenverkehrsordnung, das NÖ. Naturschutzgesetz, NÖ. Müllbeseitigungsgesetz und die NÖ. Bauordnung, jeweils in der geltenden Fassung, nicht berührt.

§ 14
1. Die Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung das und wird, sofern für den Tatbestand nicht Bestimmungen anderer Gesetze maßgeblich sind, nach Art. VII EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) bzw. nach den Bestimmungen des NÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000-0, bestraft.
2. Unabhängig von einer Bestrafung hat die Behörde die Beseitigung des verursachten Missstandes anzuordnen.

§ 15
Für die Beseitigung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, nach diesen Bestimmungen verbotener Missstände (wie unerlaubte Ablagerungen, Verunreinigungen, auf öffentliches Gut mehr als das zulässige Ausmaß überhängende Bäume und Sträucher, bereits errichtete Werbeanlagen und dergleichen) wird eine Frist von einem Monat ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt.

§ 16
Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Alle diesbezüglichen, bisher geltenden Verordnungen treten mit Wirksam werden dieser Verordnung außer Kraft.

Gegenständliche Hinweise sind kein Bestandteil der Verordnung. Es wird auf Normierungen in bestehenden Bundes- und Landesgesetzen hingewiesen, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Da es durch Lärm und sonstigen Belästigungen immer wieder zu Missständen im örtlichen Gemeinschaftsleben kommt, wird nachfolgende ortspolizeiliche Verordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat auf Grund des §33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am …. nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Ruhezeit: Werktags (Mo – Sa) von 22 Uhr bis 7 Uhr
Sonntags und gesetzliche Feiertage ganztägig

2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.

3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs.2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2
Verbote

(1) Handlungen und Unterlassungen in der Ruhezeit, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
(3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und in der Ruhezeit verboten

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense uä.),
2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe),
4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3
Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4
Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218.— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen vom 28. April 1978 außer Kraft.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 15 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die ortspolizeiliche Verordnung über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen vom 28. April 1978 außer Kraft setzen und die im Sachverhalt angeführte Ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

25 Ja, 3 Gegenstimmen (Grüne)

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4.1. ATOMMÜLL - Nein danke!

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Tschechien ist seit 2016 auf der Suche nach einem Endlager-Standort. Nächstes Jahr sollen potentielle Standorte auf deren Eignung hin geprüft werden. Darunter etwa Čihadlo, nur rund 21 km von der Staatsgrenze entfernt. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat bereits am 14. Oktober 2014 eine Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien beschlossen.

Mit einer Unterschriftenaktion soll nun ein weiteres starkes Signal gegen die Errichtung eines Atommüllendlagers an der niederösterreichischen Grenze gesetzt werden!

Gemeinden bilden Speerspitze im Kampf gegen die Atomkraft

Alle Gemeinden in Niederösterreich sind eingeladen die Unterschriftenaktion zu unterstützen und selbst Unterschriften zu sammeln. Über das Umwelt-Gemeinde-Service (gemeindeservice@enu.at, Tel. 02742 22 14 44) können Sie Ihr Anti-Atom Paket mit folgendem Inhalt kostenlos anfordern:

- Unterschriftenlisten
- Gemeindezeitungsvorlagen und weitere Grafikelemente
- Facebookbanner
- ANTI-Atom Buttons
- A1-Plakate zur Bewerbung der Unterschriftenaktion

Unabhängig von der Unterschriftenaktion stellt sich die Situation wie folgt dar:

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegerschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany, Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in

Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 (!) bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

Bereits im Jahr 2014 hat der Gemeinderat eine Resolution gegen Atomkraftwerke und Atommüllendlagerstätten in Grenznähe verabschiedet.

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit wird in Weiterführung der Resolution v. 14.10.2014 dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzierung:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussantrag:

Für den Gemeinderat:
Der Gemeinderat wolle die Unterstützung der im Sachverhalt dargestellten Unterschriftenaktion gegen die Errichtung eines Atommüllendlagers in Tschechien durch Auflage der Unterschriftenlisten im Bürgerservice, Bewerbung auf der Homepage, Bewerbung im Facebook und Aushang im Neuen Rathaus beschließen.
Weiters wolle der Gemeinderat wie folgt beschließen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen, dass dieses auch verhindert wird.“

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. Verlegung und Sanierung des Kriegerdenkmals Ollersbach

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Kriegerdenkmal Ollersbach wurde bisher vom Kameradschaftsbund gepflegt. Da künftig die Pflege durch den Kameradschaftsbund nicht mehr möglich ist, wurde eine Verlegung auf den Friedhof Ollersbach und eine Sanierung durch die Fa. Beier angeregt.

Nachfolgend der Kostenvoranschlag der Firma Beier:

Steinmetzbetrieb

Gerhard Beier

Hainfelderstraße 10, A-3040 Neulengbach
Telefon: 02772/52138, Fax: Dw 4
E-mail: beierstein@aon.at
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7-12 u. 13-17 Uhr
Samstag von 8 - 11 Uhr (ausgen. Dezember und Jänner)
UID: ATU 2003 3309

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
AZ.: 2120 /
Abteilung: AV
eingel. 30. Mai 2017
Kopie:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Neulengbach, 23.5.2017

Kostenvoranschlag: Kriegerdenkmal Ollersbach

- Material
  2 Stück Wandplatten aus Hartberger Granit,
  Größe: 70x100x6 cm,
  Vorderfläche und seitliche Kanten sandgestrahlt.
  Materialkosten € 720,00

- Hilfsmaterial
  8 Stück Edelstahlbolzen
  8 Stück Messingschrauben mit Rosetten
  Bindemittel
  Gesamte Hilfsmaterialkosten € 156,00

- Bearbeitung
  2 Stück Schrifttafeln vom bestehenden Kriegerdenkmal demontieren
  je 4 Stück Bohrungen an den neuhergestellten Wandplatten
  Sanierung von 1 Stück Schrifttafel
  Laternenmontage
  Montage der Wandplatten und Schrifttafeln am Friedhof Ollersbach
  Gesamte Bearbeitungskosten € 733,00

- Gravur von 9 Zeichen inkl. Vergoldung an einem bestehenden Granitfelsen € 320,00

- 2 Stück Laternen aus eloxiertem Kupferblech Nr. 182 € 420,00

- 1 Stück Wandlaterne aus eloxiertem Kupferblech Nr. 253 (Ehrengrab) € 195,00

€ 2.544,00
+ 20 % MwSt. € 508,80
Gesamtsumme **€ 3.052,80**

Mit freundlichen Grüßen
Steinmetzbetrieb
Gerhard Beier
Hainfelder Straße 10
3040 Neulengbach
Tel. 02772 / 52138

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand Neulengbach.
Bankverbindung: Sparkasse Neulengbach IBAN AT69 2021 9018 0000 1289 BIC SPHEAT21XXX

Vorberatung: Der Sachverhalt wurde in keinem Ausschluss vorberaten.

Hinweis: Für die Beschlussfassung ist gem. § 35 Abs. 20 NÖ GO der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 aus dem zu erwartenden Überschuss aus dem VH 39 Friedhofsanierungen gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge der Verlegung des Kriegerdenkmals Ollersbach auf den Friedhof Ollersbach und den Sanierungsarbeiten durch die Firma Beier zu einem Betrag von € 3052,80 inkl. MwSt. zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. EDV - Einführung von Office 365

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Bei der Stadtgemeinde Neulengbach ist derzeit als Büro- und Kommunikationssoftware Office 2010 der Firma Microsoft im Einsatz. Dazu wird ein eigener Exchange-Server für rund 40 User betrieben. Dieser Exchange Server läuft auf einem Microsoft Small Business Server 2008.

Der Extended Support des Small Business Server ist mit 11.4.2017 ausgelaufen. Das bedeutet, dass von Microsoft keine neuen Sicherheitsupdates und kein Support mehr bereitgestellt werden.

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Neulengbach in Gebrauch befindliche Version von Office 2010 wird nur noch bis zum Jahr 2020 unterstützt. Neue Exchange Server Versionen und Office 365 unterstützen Office 2010 längstenfalls auch nur noch bis 2020.

Nach Prüfung der Alternative wird daher aus Gründen der Flexibilität, Kostenkontrolle und Beschränkung der Initial-Kosten ein Umstieg auf die Cloud-Lösung mit Office 365 empfohlen.

Hierfür liegt ein Angebot OP-170402 vom 24.4.2017 der Fa. EBCONT operations GmbH (ein Unternehmen der EBCONT group mit Sitz in 3040 Neulengbach, Anzbachgasse 227) wie folgt vor (Preise exkl. USt):

1. Software Abonnements Office 365 Business Premium für 40 User/Jahr	5.012,16
2. Dienstleistungen Installation/Implementierung	10.000,00

Folgende Zusatzleistungen werden nach dem Basisstundensatz (EUR 100,--) abgerechnet:

3. Einführung in die Nutzung von SharePoint (16 Stunden)	1.600,00
4. Unterstützung bei der Einführung von OneDrive for Business (8 Stunden)	800,00
5. User-Schulung für Office 2016 (2 Sessions zu je 4 Stunden)	800,00
Gesamtkosten exkl. USt	**18.212,16**

Die Alternative (neuer Exchange Server und Umstieg auf Office 2016 Pro Plus für 40 User) stellt sich kostenmäßig wie folgt dar:

1. Office 2016 Pro Plus für 40 User	21.920,84
2. Exchange Server 2016 Enterprise	4.369,97
3. Exchange CAL Enterprise für 40 User	2.327,60
4. Dienstleistungen Projektaufwand	12.000,00
Gesamtkosten exkl. USt	**40.618,41**

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2017 im OH unter dem Ansatz 1/900000-618010 Instandhaltung EDV Anlage gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. EBCONT operations GmbH, 1200 Wien, mit den Leistungen zum Umstieg auf Office 365 gemäß Angebot OP-170402 vom 24.4.2017 zu EUR 21.854,59 inkl. USt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Bilder BP und LH)

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/015000-729000 ein Betrag von EUR 800,00 für Ausgaben im Bereich Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Im März 2017 wurde das offizielle Porträtfoto des neuen Bundespräsidenten Alexander van der Bellen vorgelegt. Gemäß Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist ein Bild des Bundespräsidenten "als staatliches Symbol" neben dem Bundeswappen in jeder Pflichtschule in Österreich anzubringen. Auch in den Kindergärten in Niederösterreich ist das Aufhängen des Amtsbilds vorgeschrieben. Auf freiwilliger Basis hängt das Porträt auch in Polizeidienststellen, in sämtlichen Botschaften Österreichs sowie beim Bundesheer und anderen staatlichen Einrichtungen.

Über den Verlag Österreich wurden entsprechende Amtsbilder angekauft, ebenfalls erforderlich waren Bilderrahmen.

Das Land NÖ ersuchte analog zu dieser Bestimmung auch das Bild der neuen Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in Schulen, Kindergärten und sonstigen öffentlichen Gebäuden anzubringen.

Die Kosten für die Amtsbilder samt Rahmen belaufen sich auf EUR 343,75 und waren im Voranschlag 2017 nicht vorgesehen, sodass unter HH-Stelle 1/015000-729000 keine ausreichende Deckung vorliegt.

Eine Bedeckung der außerplanmäßigen Aufwendungen ist aus Einsparungen im ordentlichen Haushalt gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist durch Einsparungen im ordentlichen Haushalt gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Ausgabe betreffend Ankauf von Amtsbildern des Bundespräsidenten Alexander van der Bellen und der Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner samt Rahmen in Höhe von EUR 343,75 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8. 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

I. Widmung

In seiner Sitzung am 29.11.2016 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Das derzeit geltende Örtliche Raumordnungsprogramm ist in seiner Urfassung seit 23.10.2003 rechtskräftig. Nunmehr sind im Zuge des gegenständlichen Verfahrens folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach geplant:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem TOP):

1. KG Raipoltenbach: Gst. Nr. 370 Umwidmung von „Bauland - Betriebsgebiet“ (BB) in „Bauland - Betriebsgebiet-emissionsarme Betriebe“ (BB-E) und „Bauland – Agrargebiet“ (BA) - Plan Nr. 01 in Mosletzberg (Bauer Karl)

2. KG St. Christophen: Gst. Nr. .220 und 4/2 (T) Umwidmung von „Grünland - Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) in „Grünland - Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit dem Zusatz „Standort“ (Geb-Sto) - Plan Nr. 02 in St. Christophen, Hinterberger Straße 75 (Bauer Matthias)

3. KG Neulengbach: Gst. Nr. 261/1 (T), 261/2 (T), 261/3 (T), 261/4 (T) und 285/3 (T) Streichung der Kenntlichmachung „Wald“ (FO) - Plan Nr. 03 in Neulengbach, Lieglweg (Geiger Erna u.a.)

4. KG Tausendblum: Gst Nr. 191/2 (T) Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland - Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) - Plan Nr. 04 in Schrabatz, Schrabatzstraße 1 (Kaiblinger Josef)

5. KG Tausendblum: Gst. Nr. 540/2 (T) Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland - Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) - Plan Nr. 05 in Ebersberg, Steinriedlgasse 174 (Frech Waltraud)

6. KG Tausendblum: Gst. Nr. 502/1 (T), 502/2 (T) und 503/7 (T) Umwidmung von „Bauland - Wohngebiet“ (BW) bzw. „Bauland - Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten“ (BW-2WE) in „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö), von „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) in „Bauland - Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten“ (BW-2WE) bzw. von „Bauland - Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten“ (BW-2WE) und „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Verkehrsfläche öffentlich - Fußweg“ (Vö-Fußweg) - Plan Nr. 05 in Ebersberg, Holubgasse (Amadeus)

7. KG Tausendblum: Gst. Nr. 534/2 (T) Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten“ (BW-2WE) in „Verkehrfläche öffentlich“ (Vö) und „Verkehrsfläche privat“ (Vp) - Plan Nr. 05 in Ebersberg, Steinriedlgasse (Okermüller Renate und Loidolt Michael)

8. KG Großweinberg: Gst. Nr. 23/4 (T), 24/1 (T) und 84 (T) Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet maximal 2 Wohneinheiten“ (BW-2WE) in „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) - Plan Nr. 06 in Au am Anzbach, Egon-Schiele-Straße/Eschenbachgasse (Hackl Margarete sowie Mühlbauer Theresia und Hubert)

9. Diverse Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes: Diverse geringfügige Änderungsmaßnahmen bzw. Korrekturen aufgrund erfolgter Grundteilungen bzw. Aktualisierungen der Digitalen Katastermappe, erfolgter Grundabtretungen (Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut) bei gleichzeitigem Erfordernis der Abänderung der Widmungsgrenzen in Teilbereichen von Grundstücken, welche widmungsgemäß adaptiert werden sollen und somit eine nutzungsspezifische Abstimmung von Widmungs- und Grundstücksgrenzen erfolgen soll - Plan Nr. 01 bis Plan Nr. 14.

(T) = Teilfläche

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 16.02.2017 bis 30.03.2017. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben (Anlage 2 zu diesem TOP):

Stellungnahme von Hedwig und DI Gerhard Rutschek, wohnhaft in 3040 Ebersberg, Holubgasse 268, vom 12.03.2017, eingelangt am 14.03.2016, zum Umwidmungspunkt 6 in Ebersberg, Holubgasse

Zu dieser Stellungnahme liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung vom Raumplaner DI Hameter wie folgt vor (Anlage 3 zu diesem TOP):

Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Zuge der

12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

der Stadtgemeinde Neulengbach

GZ: 3040 04 11/16-OE

Bad Vöslau, im Juni 2017

raum und plan
raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Zu diesen Entwürfen sind fristgerecht 2 Stellungnahmen eingelangt, welche gemäß §24 Abs. 9 und §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Lfd. Nr.	*Partei*
1	**Hedwig Rutschek** **DI (FH) Gerhard Rutschek, MBA** Holubgasse 268 3040 Neulengbach
2	**Amadeus Bauträger GmbH** Bergmillergasse 3/3 1140 Wien

1.	**Hedwig Rutschek** **DI (FH) Gerhard Rutschek, MBA**
Übersicht	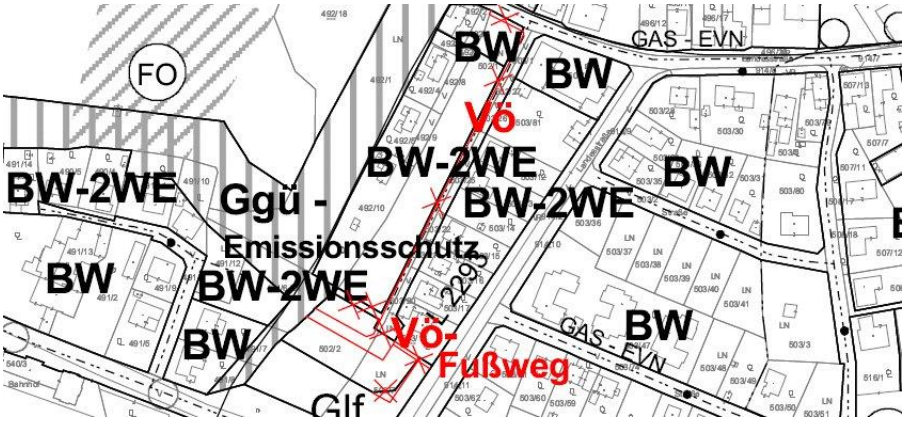
KG	Tausendblum
Parzelle(n)	502/1 (T), 502/2 (T) und 503/7 (T)
Adresse	Holubgasse
Kurzfassung	Die angegebenen Parteien ersuchen um Verlegung des geplanten Fußweges, welcher in die Bahnhofstraße mündet in Richtung Süden, um hiermit eine direktere Verbindung zum Bahnhof und eine fußgängerfreundlichere Verkehrslösung (Fußgänger müssten nicht die Kurve ohne Gehsteig beschreiten) umzusetzen.
Vorschlag	**Keine Berücksichtigung**
Begründung	Wie bereits im zugehörigen Erläuterungsbericht zu gegenständlichem Änderungspunkt dargelegt, soll die hohe Lagegunst des Standortes in der Nähe des Bahnhofes Neulengbach dahingehend unterstrichen werden, als dass im Hinblick auf eine fußläufige Verbindung der Holubgasse mit der Bahnhofstraße ein 2 Meter breiter Streifen als "Verkehrsfläche öffentlich-Fußweg" gewidmet und für nicht-motorisierte, kurze Wege zu den Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs gesichert werden soll. Diese Vorgangsweise und insbesondere auch die konkrete Lage des Fußweges wurde seitens der Gemeinde bereits im Vorfeld mit den Projektanten abgestimmt und vereinbart. Eine Verlegung des Fußweges nach Süden hätte einerseits nachteilige Auswirkungen auf den südlich angrenzenden Baulandbereich (aufgrund der "Durchschneidung" des Areals wäre jedenfalls auch mit verstärkten Nutzungskonflikten und einer Vergrößerung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen den projektierten Wohngebäuden zu rechnen), andererseits wäre auch mit höheren Kosten der Herstellung der Verkehrsflächen aufgrund der größeren Länge und der zusätzlichen Böschungshöhe zu erwarten. Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann eine Berücksichtigung

des eingebrachten Ansuchens demnach nicht empfohlen werden.

2.	**Amadeus Bauträger GmbH**
Übersicht	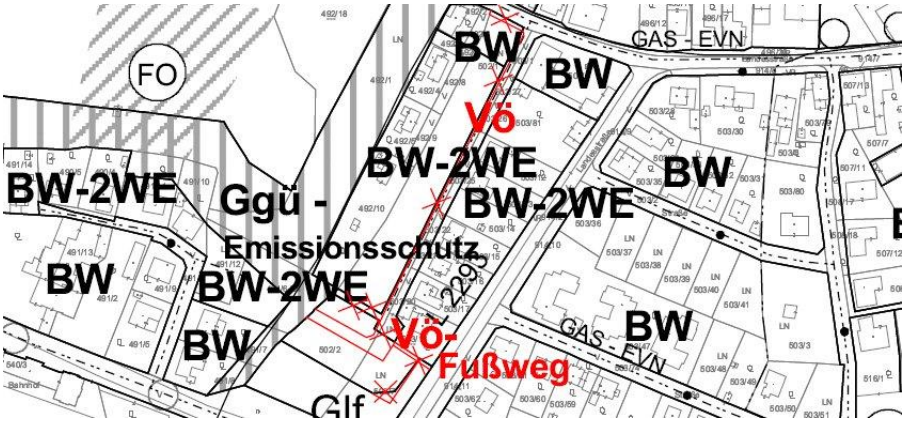
KG	Tausendblum
Parzelle(n)	502/1 (T), 502/2 (T) und 503/7 (T)
Adresse	Holubgasse
Kurzfassung	O.a. Partei spricht sich gegen eine Verlegung des - im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens vorgesehenen - neuen Fußweges aus, da dies in keinster Weise zu geplanten Nutzung passen würde.
Vorschlag	**Berücksichtigung**
Begründung	Wie bereits erwähnt, hätte eine Verlegung des Fußweges nach Süden einerseits nachteilige Auswirkungen auf den südlich angrenzenden Baulandbereich (aufgrund der "Durchschneidung" des Areals wäre jedenfalls auch mit verstärkten Nutzungskonflikten und einer Vergrößerung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen den projektierten Wohngebäuden zu rechnen), andererseits wäre auch mit höheren Kosten der Herstellung der Verkehrsflächen aufgrund der größeren Länge und der zusätzlichen Böschungshöhe zu erwarten. Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann der eingebrachten Stellungnahme daher gefolgt werden.

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt (Anlage 4 zu diesem TOP):

RU2-O-414/147-2017

Zu: RU1-R-414/063-2017

Betrifft: Stadtgemeinde Neulengbach – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 17.02.2017 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Josef Hameter (Büro raum und plan) ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, des Lokalaugenscheins und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechungen wird folgendes

G U T A C H T E N

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Die örtliche Situation, die geplanten Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Änderungen sind im vorliegenden Bericht detailliert beschrieben und mit Fotos belegt, sodass von einer Wiederholung der Erläuterungen in diesem Gutachten Abstand genommen wird.

Die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz wurden im Zuge des letzten Änderungsverfahrens 2016 aktualisiert, da das Entwicklungskonzept und die damit verbundenen Planungsgrundlagen der Stadtgemeinde aus dem Jahr 2003 stammen. Im Rahmen des gegenständlichen Umwidmungsverfahrens wurden die Ausführungen um die Themen Hangwässer, Geogene Gefahrenhinweise und Flächenbilanz ergänzt.

Betreffend die Risiken durch Hangrutschungen wurde eine Stellungnahme der Landesbaudirektion – Geologischer Dienst eingeholt (siehe Aktenvermerk vom 5.04.2017, Teilnehmer Emma Bointner, Joachim Schweigl). Demnach ist vor der Widmung Geb auf der Parz. 191/2, KG Tausendblum, (Pkt. 1.4.) ein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich, für die übrigen Änderungspunkte ist keine geologische Untersuchung notwendig.

Änderung der Nutzungsart:

1.1. Parz. 370 (T), KG Raipoltenbach;

Umwidmung von BB auf BB-emissionsarme Betriebe bzw. BA:

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der agrarisch strukturierten Ortschaft Mosletzberg sind als Glf bzw. Geb gewidmet, lediglich das Areal des ehemaligen Tischlereibetriebes ist als BB ausgewiesen. Auf Grund einer Umstellung der Produktion wird der Bereich derzeit zu Lager- bzw. Wohnzwecken genutzt. Dieser Nutzung entsprechend soll nun der südliche Teil des Grundstücks als BA und der nördliche Teil als BB-emissionsarm festgelegt werden.

Da in Mosletzberg kein Wohnbauland ausgewiesen ist und die vorhandenen Wohngebäude als Glf oder Geb gewidmet sind, ist die punktuelle Festlegung eines ca. 3000m² großen Einzelstandortes als Bauland-Agrargebiet vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung nicht

nachvollziehbar. **Es wird daher empfohlen, von der gegenständlichen Umwidmung Abstand zu nehmen.**

Ausweisung von Geb:

1.2. Parz. ·220 und 4/2(T), KG St. Christophen;

Umwidmung von Geb SC 23 auf Geb-Sto:

Wie aus dem Geb-Datenblatt hervorgeht, war die Benutzbarkeit für Wohnzwecke in den vergangenen 10 Jahren gegeben und sind die Voraussetzungen für die Festlegung des Zusatzes „Standort“ erfüllt.

1.4. Parz. 191/2 (T), KG Tausendblum;

Umwidmung von Glf auf Geb TB 16 (529m²):

1.5. Parz. 540/2 (T), KG Tausendblum;

Umwidmung von Glf auf Geb TB 17 (170m²):

Laut Stellungnahme der Landesbaudirektion – Geologischer Dienst sind an der Oberfläche des Grundstücks 191/2 Massenbewegungen zu beobachten (Rutschbuckel und krumme bzw. schief gewachsene Bäume) bzw. sind an den Mauern des alten Wohnhauses Risse zu sehen, die auf Massenbewegungen schließen lassen. **Vor der Widmung Geb (Pkt. 1.4.)** ist daher **ein geologisches, geotechnisches Gutachten** einzuholen, um die Eignung des Standortes für die vorgesehene Nutzung zu klären.

Sonst wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Tatsachen festgestellt, die der Ausweisung der erhaltenswerten Gebäude entgegenstehen.

Änderung von Verkehrsflächen:

1.6. Parz. 502/1 (T), 502/2 (T) und 503/7 (T), KG Tausendblum;

Die Verlängerung und geringfügige Verschmälerung der öffentlichen Verkehrsfläche stellt eine Anpassung der Flächenwidmung an einen Teilungsplanentwurf bzw. an ein Bebauungskonzept dar.

1.7. Parz. 534/2 (T), KG Tausendblum;

1.8. Parz. 23/4 (T), 24/1 (T) und 84 (T), KG Großweinberg:

Die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und die zusätzliche Festlegung einer privaten bzw. öffentlichen Verkehrsfläche zur inneren Erschließung der bereits gewidmeten, aber noch unbebauten Wohngebiete resultiert aus einem Parzellierungsentwurf.

Die Änderung der Verkehrsflächen ermöglichen eine kleinräumige Verbesserung der Verkehrssituation und eine geeignetere Parzellierung und damit eine wirtschaftlichere Ausnützung des vorhandenen Baulandes.

Kenntlichmachungen:

1.3. Parz. 261/1(T), 261/2 (T) u.a., KG Neulengbach;

Streichung der Kenntlichmachung „Wald“:

Wie aus dem Aktenvermerk von Herrn Meissl der BH ST. Pölten - Fachbereich Forst vom 26.04.2013 hervorgeht, handelt es sich bei der gegenständlichen Fläche nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Die Kenntlichmachung Fo entfällt daher.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
18.05.2017

Von der Abt. BD1 – Naturschutz wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt: (Anlage 5 zu diesem TOP):

BD1-N-8414/023-2017

Zu: RU1-R-414/063-2017

Stadtgemeinde Neulengbach 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt Änderungen zu ihrm örtl. ROP vorzunehmen. Insgesamt sind neun Punkte vorgesehen. Alle Punkte und somit auch jene, die das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ überlagern, sind nach den Bewertungskriterien des Fachbereiches Naturschutz durchwegs als geringfügig zu bezeichnen. Andere naturschutzrechtliche Festlegungen des Gemeindegebietes (Vogel-Europaschutzgebiet, Naturdenkmäler) sind nicht direkt betroffen. Auf Grund der Charakteristik der vorgesehenen Punkte können auch nennenswerte Ausstrahlungswirkungen ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich des vorgelegten Änderungsentwurfs der Stadtgemeinde Neulengbach weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf gesehen wird.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz

IV. Verordnung

Gemäß § 24 sowie § 25 Raumordnungsgesetz 2014 LGBL.Nr. 3/2015 i.d.g.F. obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat.

Aufgrund des im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelten Gutachtens der Abt. RU2 wurde aus raumordnungsrechtlichter Sicht festgestellt, das zum Umwidmungspunkt Nr. 1 kein begründeter Änderungsanlass im Sinne des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nachgewiesen wurde und und daher empfohlen wurde, von der

gegenständlichen Widmung Abstand zu nehmen. Zwischenzeitig wurde das gegenständliche Ansuchen auf Umwidmung aufgrund einer geplanten Projektänderung zurückgezogen.

Der Umwidmungspunkt Nr. 1 auf Plan Nr. 01 in der KG Raipoltenbach wird gegenüber dem Auflagenentwurf aus dem 12. Änderungsverfahren ausgeschieden – geänderter Plan Nr. 01 (Anlage 6 zu diesem TOP).

Betreffend die Risiken durch Hangrutschungen wurde eine Stellungnahme der Landesbaudirektion – Geologischer Dienst eingeholt aus welcher hervorgeht, dass für die gegenständlichen Umwidmungen lediglich hinsichtlich des Umwidmungspunktes Nr. 4 zur Geb-Ausweisung ein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich ist (Anlage 7 zu diesem TOP).

Weiters wurde auch aufgrund des Gutachtens der Abt. RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich des Umwidmungspunktes Nr. 4 gefordert, vor der Widmung als Geb, ein geologisches, geotechnisches Gutachten einzuholen, um die Eignung des Standortes für die vorgesehene Nutzung zu klären.

Zum Umwidmungspunkt Nr. 4 auf Plan Nr. 04 in der KG Tausendblum (Geb-Ausweisung) wurde vom Grundeigentümer ein geologisches, geotechnisches Gutachten vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass die Widmungseignung gegeben ist (Anlage 8 zu diesem TOP).

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 5133/2016 (Anlage 9 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung:
Die 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in den Sitzungen des Ausschusses für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 08.11.2016 und am 07.06.2017 behandelt. Der Grundsatzbeschluss zur Einleitung der 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2016 gefasst.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG sowie der NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens ist im VA 2017 unter dem Vorhaben 16 des AOH gegeben.

Anlagen:
AZ. 5133/2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017
TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Almersberg, Emmersdorf, Großweinberg, Markersdorf, Neulengbach, Ollersbach, Raipoltenbach, St. Christophen, Tausendblum und Unterwolfsbach dahingehend abgeändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch entsprechende Signatur dargestellten Änderungen des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden (12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 27.06.2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat möge nach Beratung über die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ 5133/2016 über die 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen, wobei sich gegenüber dem Auflagenentwurf folgende Änderung ergibt:

Der Umwidmungspunkt Nr. 1 auf Plan Nr. 01 in der KG Raipoltenbach in Mosletzberg wird aus dem 12. Änderungsverfahren ausgeschieden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 9. Förderprogramm Smart City; städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Von den Kooperationspartnern Burg 2025 – Personenkomitee, im-plan-tat Raumplanung GmbH & Co KG, 4wardEnergy Research GmbH, 17&4 Organisationsberatung GmbH, message Marketing- & Communications GmbH, DI Lothar Rehse und der Stadtgemeinde Neulengbach wurde unter der Projektleitung von Herrn DI Mathias Zawichowski beim Klima- und Energiefonds um Förderung des Forschungsprojektes „Smarte Speicherstadt" im Rahmen des Förderprogramms Smart City um Förderung angesucht.

Die Forschungsarbeit wird wie folgt definiert:

Kern des Forschungsprojektes „Smarte Speicherstadt" ist die Konzeption eines flexiblen Speichersystems, um medienübergreifend lokale und regionale Überschusssituationen im Energiesystem auffangen zu können. Mit Hilfe eines Energiemanagementsystems sollen dazu die Energieflüsse sowohl im Strom- als auch im Wärmenetz erfasst und mit den regionalen erneuerbaren Energieerzeugungen verknüpft werden. Für die notwendige Speicherkapazität von 500 – 1.000 kWh in Neulengbach soll im Umfeld der Aktivierung der Burg Neulengbach ein Konzept entwickelt werden. Damit würden pro Jahr Überschüsse von ca. 200.000 kWh aufgenommen und dem lokalen Energieverbrauch zugeführt. Die CO2-Einsparungen belaufen sich dann auf 33 Tonnen pro Jahr.

Neulengbach bietet sich zur Verortung des angedachten Speichersystems an, weil es sich im suburbanen Bereich des Wienerwalds befindet, sowohl ein Strom- als auch ein Wärmenetz vorhanden ist (beide Betreiber sind Teil des Konsortiums) und die Energie-Modellregion Elsbeere-Wienerwald hier ihr Zentrum hat. Damit gehen hohe Wachstumsraten bei der Erzeugung Erneuerbarer Energien und der Entwicklung der E-Mobilität einher.

Die Entwicklung zur Nutzung der Burg Neulengbach bietet darüber hinaus die Möglichkeit, an einem in hohem Maße dynamischen und partizipativen Prozess einer sozialen Innovation anzuknüpfen: Die Burg bietet sich als ikonischer Ort an, die Funktionalitäten auch optisch zusammenzuführen und das Thema intelligente Energienutzung zu einem Leitthema für die geplante Start up Factory zu machen. Und der aktuelle Beteiligungsprozess – derzeit befindet sich der stark wahrgenommene „Ideen-Wettbewerb" in der finalen Phase – bietet ideale Anknüpfungsmöglichkeiten für lokale wie auch für neue Unternehmen und damit natürlich auch für die Kommunikation eines Smart City Demo – Projekts. Damit wäre jedenfalls die Anschlussfähigkeit des beantragten Forschungsprojekts gewährleistet.

Die Stadt Neulengbach sieht sich aktuell mit hohen Pendlerraten konfrontiert. Deshalb wäre es wünschenswert, die Dynamik dieser Entwicklung in der Stadt mit Betriebsneuansiedlungen entgegenzuwirken und auch mit dem örtlichen Mobilitätssystem abzustimmen. Diese Ganzheitlichkeit in der Herangehensweise auch unter Einbindung der Bevölkerung und Wirtschaft als aktive, partnerschaftliche Teile des neuen Energiesystems wäre neben der technologischen Aufarbeitung ein wichtiger innovativer Aspekt des Forschungsprojekts.

Der Projektkostenanteil für die Stadtgemeinde Neulengbach wird mit € 10.000,00 begrenzt und bezieht sich auf Arbeiten z.B. für Planungsleistungen energiesparender Straßenbeleuchtung oder Planungsleistungen für ressourcenschonenden Individualverkehr (z.B. Radwege), die in jedem Fall keinen zusätzlichen budgetären Aufwand auslösen.

Von Klima- und Energiefonds ist jetzt die Zusage zur Förderung des Forschungsprojektes eingetroffen und liegen folgende Verträge zur Beratung und allf. Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

1. Förderungsvertrag

V E R T R A G S E N T W U R F

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Klima- und Energiefonds

als Förderungsgeber

und den folgenden FörderungsnehmerInnen:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 84
3040 Neulengbach
(als KonsortialführerIn)

im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG
Ringstraße 37/2
3500 Krems an der Donau
Firmenbuch Nr. 410000t
(als ProjektpartnerIn)

Burg 2025 - Personenkomitee
p.A. Hauptplatz 2
3040 Neulengbach
Vereinsregister Nr. 873995721
(als ProjektpartnerIn)

4ward Energy Research GmbH
Tannengasse 18/6
1150 Wien
Firmenbuch Nr. 348061f
(als ProjektpartnerIn)

DI Lothar Rehse
Hauptstrasse 430/1/8
3034 Maria Anzbach
Ergänzungsregister Nr. 9110011257506
(als ProjektpartnerIn)

message Marketing- & Communications GmbH
Meidlinger Hauptstraße 73/3/3
1120 Wien
Firmenbuch Nr. 185405f
(als ProjektpartnerIn)

17&4 Organisationsberatung GmbH
Mariahilfer Straße 89/22
1060 Wien
Firmenbuch Nr. 129460h
(als ProjektpartnerIn)

§ 0 Präambel

0.1 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), mit der operativen Abwicklung von Fördervergaben nach dem KLI.EN-FondsG betraut und schließt den Vertrag im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds ab.

0.2 Auf Basis des Förderungsansuchens "Städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher" vom 21.09.2016 und aufgrund der vom Präsidium ***des Klima- und Energiefonds*** getroffenen Förderungsentscheidung, inklusive aller Bedingungen und Auflagen, wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname (Gegenstand des Vertrages):
Städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher

Projektnummer: 858891

eCall-Nummer: 9285499

Programm: Smart Cities

Ausschreibung: Smart Cities Demo 2016 - 8 Ausschreibung

§ 1 Gewährung der Förderung

1.1 Basis der Förderung bilden die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen-FTI-Richtlinie) und die folgenden Förderungsbedingungen.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1 Die förderbare Laufzeit des Vorhabens aufgrund dieses Vertrages beginnt mit 01.03.2017 und endet mit 28.02.2018.

2.2 Zur Verlängerung der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien erforderlich.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal EUR 183.541, das sind 71,6 % der maximal anerkannten förderbaren Gesamtkosten.

3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die FörderungsnehmerIn bzw. PartnerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.

PartnerIn	max. anerkennbare Gesamtprojektkosten		Förderungsbetrag bis zu max.		Förderungs-prozentsatz
Stadtgemeinde Neulengbach	EUR	10.000	EUR	5.000	50,0%
im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG	EUR	51.796	EUR	36.257	70,0%
Burg 2025 - Personenkomitee	EUR	23.938	EUR	16.756	70,0%
4ward Energy Research GmbH	EUR	61.167	EUR	48.933	80,0%
DI Lothar Rehse	EUR	47.551	EUR	33.285	70,0%
message Marketing- & Communications GmbH	EUR	29.709	EUR	20.796	70,0%
17&4 Organisationsberatung GmbH	EUR	32.163	EUR	22.514	70,0%
Gesamt	EUR	256.324	EUR	183.541	71,6%

3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen kein Kostenanerkenntnis dar. Die Festlegung der endgültig anerkannten förderbaren Kosten sowie der Höhe der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG als die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds ermittelt.

3.4 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und nach den europäischen oder nationalen Vorgaben über maximale Beihilfenintensitäten.

§ 4 Förderbare Kosten

4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten können sich aus der Themen-FTI-Richtlinie ergeben.

4.2 Die Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

4.3 Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/ von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/ sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Bei der Förderung durch den Fördergeber handelt es sich um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens besteht.

Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG – aus welchem Rechtsgrund immer – ist ausgeschlossen.

4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (285 ABGB), die zur Durchführung des Vorhabens angeschafft wird, die vertraglich vereinbarte Laufzeit, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für die vertraglich vereinbarte Laufzeit entspricht.

4.5 Förderungsmittel des Klima- und Energiefonds dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, verwendet werden.

4.6 Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

4.7 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn oder seinen/ihren PartnerInnen anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesen getragen werden und sind keine förderbaren Kosten. Ebenso nicht förderbar sind Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten.

4.8 Fördergelder, die die FFG zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung zur Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben zuwendet, stammen aus öffentlichen Mitteln und sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 lit c) EStG iVm § 3 Abs. 4 Z. 3 EStG steuerfrei.

§ 5 Auszahlung der Förderung

5.1 Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt in Raten nach Abschluss des Förderungsvertrages und nach Approbation der jeweiligen Zwischen- und Endberichte und Entlastung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG als Abwicklungsgesellschaft des Klima- und Energiefonds nach folgendem indikativen Zahlungsplan:

1. Rate nach Abschluss des Förderungsvertrages	EUR	91.770
Endrate nach Entlastung durch die FFG	EUR	91.771

5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des/der FörderungsnehmerIn

KontoinhaberIn:	Stadtgemeinde Neulengbach
Bankbezeichnung:	RAIFFEISENBANK WIENERWALD
IBAN:	AT57 3266 7000 0070 0039
BIC/SWIFT:	RLNWATWWPRB

5.3 Die Auszahlung der 1. Rate in Höhe von Euro 91.770 erfolgt nach Abschluss des Förderungsvertrages und der Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen.

5.4 Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung aller damit verbundenen Bedingungen und Auflagen (Zwischenabrechnung, Zwischenberichte, etc.) (siehe § 6,7 und 11).

5.5 Die Auszahlung der Endrate, in Höhe von mindestens 10% des Förderungsbeitrages, erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte, etc.) und nach Approbation des Endberichts sowie nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds.

5.6 Die FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird)

5.7 Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann die FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens ohne Verschulden des/der FörderungsnehmerIn eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens weiterhin gegeben ist.

§ 6 Bedingungen und Auflagen

6.1 Projektspezifische Sonderbedingungen und Auflagen

Stadtgemeinde Neulengbach

Auflagen vor Vertrag (sind vor Ausfertigung des Vertrages zu erfüllen)

1. Vor Vertragserrichtung ist für Veröffentlichungen die Projektkurzfassung in deutscher und englischer Sprache als Word-Datei in gezippter Form (Vorlage unter: https://www.ffg.at/smart-cities-demo/vorlagen-berichtslegung, bitte um Angabe der FFG-Projektnummer im Dateinamen) im eCall hochzuladen.

2. Die Personalkosten der Partner "Stadtgemeinde Neulengbach" und "message Marketing- & Communications GmbH" sind teilweise keiner/m konkreten

MitarbeiterIn zugeordnet. Vor Vertragserstellung ist der Name zu ergänzen und ein aktueller CV zu übermitteln bzw. die Funktion näher zu beschreiben.

Weitere Auflagen

1. Von der Konsortialführung ist vor Auszahlung der Startrate in der Maske Auflagen im eCall zu bestätigen, dass eine von allen Partnern rechtsgültig unterschriebene Kooperationserklärung bei der Konsortialführung vorliegt. Die Übermittlung der Kooperationserklärung an die FFG ist nicht erforderlich.

2. Sechs Monate nach dem tatsächlichen Projektstart sowie am Projektende sind die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten (Zwischen-)Ergebnisse in einer Power-Point-Präsentation aufzubereiten und persönlich durch mindestens eine Vertretung des Konsortiums in den Räumlichkeiten des Klima- und Energiefonds in 1060 Wien vorzutragen. Die Terminvereinbarung erfolgt per E-Mail über office@klimafonds.gv.at oder telefonisch direkt mit dem Smart-Cities-Demo-Programm-Management im Klima- und Energiefonds. Die Auflagenerfüllung ist im Endbericht (Tätigkeitsbericht) darzustellen.

3. Mit dem Vertragsabschluss wird ein Mengengerüst der Personalstunden bewilligt, das bis auf eine Planungsungenauigkeit von 10 % pro beteiligtem Partner einzuhalten ist. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen schriftlich begründet und durch die FFG ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

Burg 2025 - Personenkomitee

Auflagen vor Vertrag (sind vor Ausfertigung des Vertrages zu erfüllen)

1. Der Verein "Burg2025" hat sich als "Sonstiges" eingestuft. Der Verein muss seine Statuten vor Vertragserrichtung nachreichen und darstellen, dass es sich um eine nicht-wirtschaftliche Organisation handelt. Sollte eine Änderung der Unternehmensform erforderlich sein, hat das direkte Auswirkung auf das Formalkriterium "Mindestanforderungen an das Konsortium".

Weitere Auflagen

keine

6.2 Folgende (Konsortial-)Partner nehmen am vorliegenden Projekt teil:

A Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach

P1 im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG, 3500 Krems an der Donau, FN 410000t

P2 Burg 2025 - Personenkomitee, 3040 Neulengbach, VNR 873995721

P3 4ward Energy Research GmbH, 1150 Wien, FN 348061f

P4 DI Lothar Rehse, 3034 Maria Anzbach, ENR 9110011257506

P5 message Marketing- & Communications GmbH, 1120 Wien, FN 185405f

P6 17&4 Organisationsberatung GmbH, 1060 Wien, FN 129460h

6.2.1 Der original unterschriebene Förderungsvertrag ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt an den Förderungsgeber zu retournieren.

6.2.2 Der/Die Förderungsnehmerin bestätigt mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrages, für das gegenständliche Projekt um keine andere nationale Förderungsmittel oder Förderungen aus EU – Mitteln anzusuchen, gewährt oder erhalten zu haben.

6.3 Die Gesamtprojektkosten bestimmen sich nach der folgenden Tabelle:

PartnerIn	Personal-kosten	F&E-Infra-struktur	Sach-kosten	Dritt-kosten	Reise-kosten	Patent-kosten	Gesamt-kosten
A	4.800	0	1.000	4.200	0	0	10.000
P1	50.231	0	0	0	1.565	0	51.796
P2	17.063	0	4.375	2.500	0	0	23.938
P3	54.767	0	0	5.000	1.400	0	61.167
P4	44.188	0	525	2.500	338	0	47.551
P5	29.321	0	0	0	388	0	29.709
P6	31.775	0	0	0	388	0	32.163
Gesamt	232.145	0	5.900	14.200	4.079	0	256.324

6.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Programm Smart Cities hat der/die FörderungsnehmerIn gemäß dem „Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit" mitzuwirken und sich an die festgelegten Publikationserfordernisse zu halten.

6.5 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder Vertreter der Förderungseinrichtung. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.

§ 7 Berichtspflichten

7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds über die Durchführung des geförderten Vorhabens mittels Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- und Endberichte inklusive Abrechnungen) via eCall (https: //ecall.ffg.at) binnen drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu berichten. Es sind die dort hinterlegten Vorlagen zu verwenden. Auf Anfrage sind der FFG als Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds weitere Unterlagen vorzulegen.

7.2 Bei mehrjährigen Vorhaben hat der/die FörderungsnehmerIn Zwischenberichte binnen 1 Monat nach Ende des in Punkt 5.1 angegebenen Berichtzeitraumes vorzulegen. Der Endbericht ist spätestens drei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu legen. Detaillierte Regelungen sind dem „Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit" zu entnehmen.

7.3 Der/ Die FörderungsnehmerIn hat, - sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung er/sie für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem/einer anderen BundesministerIn oder einer Gebietskörperschaft oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Abwicklungsstellen angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der/die FörderungsnehmerIn bekanntzugeben, welche Förderungen er/ sie aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der/die FörderungsnehmerIn nachträglich ansucht.

7.4 Bei einer Förderung von Prototypen hat der/die FörderungsnehmerIn der FFG über den Verbleib bzw. die weitere Verwendung des/der Prototypen zu berichten.

§ 8 Vertragsänderungen

8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Anzuwendendes Recht

9.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Vertragsbestandteile

11.1 Folgende Unterlagen stellen integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages dar:

- das Förderungsansuchen "Städtisches Speichermanagement durch Aktivierung und übergeordnete Steuerung der verfügbaren Strom-Wärmespeicher" einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
- gegebenenfalls die gemäß der Förderungsempfehlung überarbeitete Projektbeschreibung und der überarbeitete Kostenplan
- die Allgemeinen Förderungsbedingungen (Version 2015)

Weitere integrierende Bestandteile des Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

- Ausschreibungsleitfaden Smart Cities Demo 8. Ausschreibung (Version 2.0, 06. Juli 2016)
- Instrumentenleitfaden Sondierung (Version 2.1, gültig ab 01. September 2015)
- Kostenleitfaden (Version 2.0 gültig ab 01. Jänner 2015)
- Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, Version 1.0 vom Jänner 2016

Sie gelten, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

11.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrags gelten insbesondere:

- die einschlägigen Bestimmungen des KLI.EN-FondsG BGBl. I Nr. 40/2007
- die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen-FTI-Richtlinie - GZ: BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014, BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014). Diese Richtlinien wurden auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.

Der/Die ForderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.

Der/Die Förderungsnehmerin gibt das Einverständnis, dass die gemäß Art. 9 Abs. 1 AGVO (VO EU Nr. 651/2014) Anhang III aufgezählten Daten unabhängig von der Betragsgrenze zu einer allfälligen Veröffentlichung der Informationen verwendet werden können.

Für den Klima- und Energiefonds:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Wien, am 17.01.2017

Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber
Geschäftsführerin

Dr. Klaus Pseiner
Geschäftsführer

Kommentar des Bewertungsgremiums (nicht Vertragsbestandteil)

Folgendes wurde zu Ihrem Projekt festgehalten:
1. Qualität des Vorhabens
Für eine Sondierung ist der dargestellte Stand der Wissenschaft und Technik sehr ausführlich dargestellt und in Bezug auf das Vorhaben erläutert. Die technische Umsetzung einer Speicherstadt und die damit verbundene Verknüpfung verschiedener Energiespeicher ist komplex, wodurch das gegenständliche Sondierungsprojekt gerechtfertigt ist. Die Strukturierung der Arbeitspakete ist nachvollziehbar und plausibel gestaltet. Die Kooperationsbeziehungen werden für das große Konsortium stimmig dargestellt.

2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
Alle notwendigen technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen werden durch das Projektteam gut abgedeckt. Für ein Projekt mit dieser Komplexität wird die Hinzuziehung eines weiteren wissenschaftlichen Partners empfohlen, der im Bereich Energiespeicherlösungen Erfahrungen aufweist, um eine gute Verknüpfung der einzelnen Speichertechnologien sicherzustellen.

3. Nutzen und Verwertung
Eine SWOT-Analyse wurde für jeden Partner durchgeführt, wobei die Gefahren und Risiken nicht dargestellt wurden. Zu Beginn des Projektes wird eine projektinterne Analyse der Gefahren und Risiken empfohlen. Die Erfolgsaussichten für ein Folgeprojekt werden positiv dargestellt und dieses kann zu einer Energiewende im urbanen Umfeld führen. Die Verwertungsstrategien, insbesondere die Kommunikation an die relevanten Zielgruppen und die geplanten Follow-up-Aktivitäten nach Projektabschluss, sind realistisch und überzeugend dargestellt.

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung
Die Ausschreibungsziele werden passend adressiert, wobei nicht dargestellt wird, in welchem konkreten Umfang diese Ziele angestrebt werden. Im Arbeitsschwerpunkt 3 stehen die Handlungsfelder Gebäude, Energie, kommunale Energieversorgung und -entsorgung im Fokus des Ansuchens. Das Projekt wird durch die Förderung beschleunigt und in Umfang und Reichweite deutlich vergrößert.
Ansprechperson für Ihr Projekt:
Ing. Vukasin Klepic, MSc
Tel.: 057755-5069

Schriftliche Kommunikation bitte via eCall-Nachricht

FÖRDERUNGSANSUCHEN Gesamtübersicht
KOSTENPLAN kumuliert alle Partner - Anhang 1 und Anhang 2 der Kooperationserklärung

Hauptantrag eCall-Nr.:	9285499		
Kurztitel:	Smarte Speicherstadt		
Projektlaufzeit (von/bis/Monate):	01.06.2017	31.05.2018	12

Die grauen Felder sind nicht zu befüllen - die Felder sind verformelt und nicht zu überschreiben.

1.1. Übersicht auf Partnerebene: KOSTEN & FÖRDERUNG

	Gesamt	Konsortialführung	Projektpartner 1	Projektpartner 2	Projektpartner 3	Projektpartner 4	Projektpartner 5	Projektpartner 6
		Neulengbach	Burg 2025	ipt	Rehse	4ER	17&4	message
Art der Organisation		**Sonstige**	**Sonstige**	**KU - Kleinunterne hmen**	**KKU - Kleinstuntern ehmen**	**Außeruniversitäre Einrichtung**	**KKU - Kleinstuntern ehmen**	**KU - Kleinunterne hmen**
Personalkosten	**232.216**	4.800	17.063	50.231	44.188	54.839	31.775	29.321
F&E Infrastruktur-Nutzung								
Sach- und Materialkosten	**5.900**	1.000	4.375		525			
Drittkosten	**14.200**	4.200	2.500		2.500	5.000		
Reisekosten	**4.078**			1.565	338	1.400	388	388
GESAMTKOSTEN	**256.393**	**10.000**	**23.938**	**51.796**	**47.550**	**61.239**	**32.163**	**29.708**
Kostenanteil pro Partner	**100,00%**	**3,90%**	**9,34%**	**20,20%**	**18,55%**	**23,88%**	**12,54%**	**11,59%**
Beantragte Förderung	**183.599**	5.000	16.756	36.257	33.285	48.991	22.514	20.796
Andere Förderungen								
Ausfinanzierung FE		-455	-1.525	-3.299	-3.029	12.248	-2.048	-1.892
Eigenmittel	**72.794**	**5.455**	**8.706**	**18.838**	**17.294**		**11.697**	**10.805**
Förderung exkl. 4ER - Ausfinanzierung der wiss. Begleitung		134.608						
beantragte Bundesförderungsquote:	71,61%	50,00%	70,00%	70,00%	70,00%	80,00%	70,00%	70,00%
beantragte Gesamtförderungsquote:	71,61%	50,00%	70,00%	70,00%	70,00%	80,00%	70,00%	70,00%

1.2. Übersicht auf Partnerebene: Gesamtkosten pro Arbeitspaket

Die Tabelle "Gesamtkosten pro Arbeitspaket" ist nur zu befüllen, wenn es in der Projektbeschreibung gefordert wird.

Bezeichnung des Arbeitspakets	in %	Gesamt	Kosten Neulengbach	Kosten Burg 2025	Kosten ipt	Kosten Rehse	Kosten 4ER	Kosten 17&4	Kosten message
AP1	9,59%	24.577	480	3.250	5.705	3.709	6.030	3.255	2.148
AP2	16,11%	41.298		4.000	6.785	11.159	9.056	5.343	4.956
AP3	14,36%	36.811	800	1.063	4.654	3.959	20.433	3.305	2.597
AP4	15,85%	40.639	2.880	4.563	11.151	6.146	5.394	5.343	5.163
AP5	12,83%	32.901	780	3.688	6.932	12.034	3.104	3.743	2.621
AP6	14,12%	36.191	3.860	4.563	11.120	5.709	3.104	3.743	4.093
AP7	17,15%	43.975	1.200	2.813	5.451	4.834	14.117	7.430	8.130
GESAMTKOSTEN	100,00%	256.393	10.000	23.938	51.796	47.550	61.239	32.163	29.708

Kontrollsumme Gesamtkosten vs. Gesamtkosten pro Arbeitspaket	0					0		

Kooperationserklärung

KOOPERATIONSERKLÄRUNG - SONDIERUNGSPROJEKT

V21. Mai 2017

RA-FI/Stadtgemeinde Neulengbach / FI/58(FI)

1. VERTRAGSPARTEIEN:

Diese Kooperationserklärung wird am 27.06.2017 zwischen folgenden Vertragsparteien zur Bildung des Konsortiums für das Sondierungsprojekt 9290215 geschlossen:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 84
(als Konsortialführerin)

Burg 2025 – Personenkomitee
p.A. Hauptplatz 2
3040 Neulengbach
Vereinsregister Nr. 873995721
(als ProjektpartnerIn 1)

Im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG
Ringstraße 37/2
3500 Krems an der Donau
Firmenbuch Nr 410000t
(als ProjektpartnerIn 2)

4ward Energy Research GmbH
Tannengasse 18/6
1150 Wien
Firmenbuch Nr. 348061f
(als ProjektpartnerIn 3)

17&4 Organisationsberatung GmbH
Mariahilfer Straße 89/22
1060 Wien
Firmenbuch Nr. 129460h
(als ProjektpartnerIn 4)

message Marketing- & Communications GmbH
Meidlinger Hauptstraße 73/3/3
1120 Wien
Firmenbuch Nr. 185405f
(als ProjektpartnerIn 5)

DI Lothar Rehse

Hauptstraße 430/1/8

3034 Maria Anzbach

Ergänzungsregister Nr. 9110011257506

(als ProjektpartnerIn 6)

2. KPRÄAMBEL:

Die ProjektpartnerInnen haben sich für das Sondierungsprojekt „*Smarte Speicherstadt Neulengbach*“ zusammengefunden und sind an die Konsortialführerin zum Abschluss eines Förderungsvertrag mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) herangetreten und beabsichtigen, im Rahmen der Projektdurchführung zusammenzuarbeiten. Um den Willen zur strukturierten Zusammenarbeit zu belegen, schließen die PartnerInnen mit der Konsortialführerin die gegenständliche Kooperationserklärung ab.

3. ZEITRAUM:

3.1. Für den genehmigten Projektzeitraum des Sondierungsprojektes vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018, inklusive allfälliger Nachfristen (bspw. Verlängerung der Berichtszeiträume), jedenfalls bis zur abschließenden Prüfung des Projekts durch die FFG behält die Kooperationserklärung ihre Gültigkeit.

4. ZUSAMMENARBEIT:

4.1. Mit Abschluss der Kooperationserklärung bestätigen die PartnerInnen gegenüber der FFG, dass alle Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten PartnerInnen und der Konsortialführung entsprechend dem vorliegenden Fördervertrag geklärt und hiermit verbindlich vereinbart wurden, um eine reibungslose Projektdurchführung und – abwicklung gewährleisten zu können.

4.2. Die Beiträge der einzelnen ProjektpartnerInnen zur Projektfinanzierung (Bar- und In-kind-Leistungen sowie Beiträge zur Ausfinanzierung von Forschungseinrichtungen) sind im Gesamtkostenblatt des Förderungsansuchens (**Anhang 1**) verzeichnet. Im Kostenplan (**Anhang 2**) sind auch die den einzelnen ProjektpartnerInnen zugewiesenen Förderungsbeträge angeführt.

4.3. Sämtliche ProjektpartnerInnen leisten die im **Anhang 2** dargestellten Bar- und In- Kind Leistungen sowie Beiträge zur Ausfinanzierung von Forschungseinrichtung (Projektpartner 4; 4ward Energy Research GmbH). Im **Anhang 2** sind auch die den einzelnen ProjektpartnerInnen zugewiesenen Förderungsbeträge angeführt.

4.4. Das Projektmanagement übernimmt DI Matthias Zawichowski in Abstimmung mit der Konsortialführung durch die Stadtgemeinde Neulengbach. Er überprüft die ordnungsgemäße Projektabwicklung und den Projektabschluss, sowie die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge an die Projektpartner. Darüberhinaus wird er die Konsortialführerin im Abstand von zumindest 2

Monaten über den Stand des Projekts informieren. Diese Leistungen erbringt er im Rahmen des Budgets des Projektpartners 2.

5. IMMATERIALGÜTERRECHTE:

5.1. Die PartnerInnen bestätigen gegenüber der FFG zudem, dass die folgende Vereinbarung getroffen wurde, um den Umgang mit bestehenden und im Rahmen des Projekts **neu entstehenden Immaterialgüterrechten (Patente, Know How etc.) verbindlich zu vereinbaren**. Insbesondere wurden Regelungen zur Eigentümerschaft, Berechtigung zur Nutzung und Verwertung getroffen.

5.2. Bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (FuE-Ergebnisse) bleiben im Eigentum der einbringenden Vertragspartei. **Neu entwickelte FuE-Ergebnisse** stehen im Eigentum des Konsortiums. Die Vertragsparteien gewähren einander jedenfalls für die Durchführung des Projektes erforderliche Nutzungsrechte an bestehenden oder neuen FuE-Ergebnissen.

5.3. Bei Publikationen stimmen sich die Vertragsparteien ab, beachten etwaige Geheimhaltungspflichten und verweigern ihre entsprechende Zustimmung nicht, wenn die Interessen des Projektes damit gefördert werden. Insbesondere steht es der Konsortialführerin jederzeit offen über den Stand des Projektes, nach entsprechender Information gemäß Punkt 4.4. durch DI Matthias Zawichowski, jegliche Publikationen zu tätigen, welche im Interesse des Projektes gelegen sind.

6. PUBLIKATIONEN

6.1. Jeder/Jede ProjektpartnerIn soll im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten wissenschaftlich /technische Veröffentlichungen in Wort und Schrift vornehmen, da diese zur Dokumentation der wissenschaftlichen Kompetenz beitragen.

6.2. Jede Veröffentlichung von ProjektpartnerInnen ist nur vorbehaltlich der Einhaltung der vertragsgegenständlichen Geheimhaltungsbestimmungen zulässig. Jeder/Jede ProjektpartnerIn hat dafür Sorge zu tragen, dass keiner der jeweiligen MitarbeiterInnen entsprechende Publikationen eigenständig tätigt.

6.3. ProjektpartnerInnen sind jedenfalls berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen, soweit diese Arbeiten vom/von der ProjektpartnerIn auch durchgeführt wurden.

6.4. Publikationen aus dem Bereich der angewandten Forschung bedürfen der Zustimmung der ProjektpartnerInnen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund schriftlich (unter Angabe von Änderungsvorschlägen) binnen zwei Wochen nach Information über die geplante Publikation verweigert werden, wobei sämtlichen ProjektpartnerInnen und der Konsortialführerin ein vollständiges Vorabexemplar der geplanten Publikation übermittelt werden muss. Die Übermittlung der geplanten Publikation hat in elektronischer Form per E-Mail zu erfolgen. Wenn die Übermittlung erfolgt ist und keiner der ProjektpartnerInnen oder die Konsortialführerin begründet mitteilt, warum die Publikation zu unterlassen ist, gilt die Zustimmung als erteilt.

6.5. Bei allen Publikationen sind vom/von der offenbarenden ProjektpartnerIn sämtliche mitwirkende ProjektpartnerInnen als „mit durchführende PartnerInnen" und die Konsortialführerin als „*Stadtgemeinde Neulengbach*" anzuführen, es sei denn, einzelne ProjektpartnerInnen wünschen ihre Erwähnung ausdrücklich nicht. Jedenfalls ist an prominenter Stelle anzuführen, dass die Arbeiten im Rahmen des Smart Cities Demo Programms erfolgt sind und mit Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert wurden.

6.6. Studierenden, die an Projekten mitarbeiten, ist die Nutzung ihrer Forschungsarbeiten wie z.B. in Form von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen zu ermöglichen. Eine Publikationssperre ist vor Beginn der Tätigkeit des/der Studierenden schriftlich festzulegen. Sperrfristen werden so kurz wie möglich gehalten, maximal jedoch 5 Jahre. Vertrauliche Informationen (Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) bzw. solche, deren Veröffentlichung für ProjektpartnerInnen nachteilig sind, sollen nach Möglichkeit in Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen nicht aufgenommen werden.

7. HAFTUNGSERKLÄRUNG:

Wie aus der Präambel ersichtlich ist, haben sich die ProjektpartnerInnen selbstständig gefunden und sind in der Folge bei der Entwicklung und Ausarbeitung des Projekts an die Konsortialführerin herangetreten und haben diese um die Übernahme der Funktion ersucht. Es ist wohlverstanden, dass sämtliche ProjektpartnerInnen, aber auch die Konsortialführerin an der positiven Abwicklung des Projekts und der Erreichung der definierten Projektziele arbeiten.

Darüber hinaus kommen die ProjektpartnerInnen überein, dass für den Fall, dass die geplante Umsetzung des eingereichten Projektes aus Gründen scheitert, welche in der Sphäre auch nur eines Projektpartners gelegen sind, eine solidarische Haftung sämtlicher ProjektpartnerInnen (anteilig der jeweiligen Fördergelder je Partner), mit Ausnahme der **4ward Energy Research GmbH**, gegenüber der Konsortialführerin übernommen wird und diese von den Trägern der Haf-

tung schad- und klaglos gehalten wird. Dies insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass Fördergelder von der Förderstelle, aus welchem Grund auch immer, zurückgefordert werden, oder das geplante jeweilige Budget der ProjektpartnerInnen überschritten wird und es zu Nachforderungen kommt, oder dass Fördergelder, aus welchem Grund auch immer, nicht ausbezahlt werden. Diese Haftungserklärung der ProjektpartnerInnen wird von diesen auch auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen.

Für den Fall, dass über einen der ProjektpartnerInnen Konkurs- oder Insolvenzantrag gestellt werden soll oder Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit eintritt, verpflichten sich die übrigen ProjektpartnerInnen jedenfalls die Haftung für jeglichen Ausfall oder Schaden, der daraus entsteht, ebenfalls solidarisch gegenüber der Konsortialführerin zu übernehmen.

8. VERBINDLICHKEIT DER KOOPERATIONSERKLÄRUNG:

Die Punkte 4 und 5 dieser Vereinbarung stellen verbindliche Erklärungen gegenüber der FFG dar.

9. ANWENDBARES RECHT:

Diese Kooperationserklärung unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischem IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

10. SONSTIGES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

10.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Unterlagen, Materialien und Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zu Zwecken dieses Vertrages zu verwenden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht der Vertragsparteien zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende unbeschränkt weiter fort.

10.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragsparteien nicht auf Dritte übertragen werden.

10.3. Über diesen Vertrag hinausgehende Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

11. GERICHTSSTAND:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Für die **Stadtgemeinde Neulengbach**

_____	_____
Ort, Datum	Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel
	_____
	Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **BURG 2025 – Personenkomitee Burg Neulengbach**

Neulengbach, 31.05.2017__

Ort, Datum

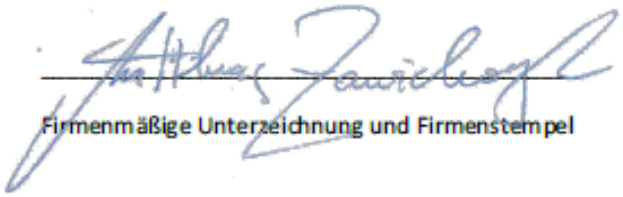

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Matthias Zawichowski, Obmann

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **im-plan-tat Raumplanungs GmbH & CO KG**

Tulln an der Donau, 31.05.2017

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Matthias Zawichowski, Geschäftsführer

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für 4ward Energy Research GmbH

WIEN, 05/06/2017

Ort, Datum

4ward Energy Research GmbH
Tannengasse 18/6 | A-1150 Wien
e-mail: office@4wardenergy.at
www.4wardenergy.at

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

ALOIS KRAUSSLER (GF) ... SCHWARZER (GF)

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **message Marketing- & Communications GmbH**

Wien 30/5/17

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Karl Hintermaier

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **Lothar Rehse**

Mariakuzbach, 30/05/17

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

LOTHAR REHSE

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **17&4 Organisationsberatung GmbH**

Wien 30/5/17

Ort, Datum

17&4 Organisationsberatung G.m.b.H.
A-1[illegible] Wien • Mariahilfer Str. 89/
Tel: (+43-1) 581-13-27 • Fax: DW 1[illegible]

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

CHRISTIAN SCHREFEL

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

2. Punktation - Kooperationserklärung

PUNKTATION
KOOPERATIONSERKLÄRUNG - SONDIERUNGSPROJEKT

V21. Mai 2017
RA-FS/StadtGemNeulgb / FS/SB(FS)

Die VERTRAGSPARTEIEN:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 84
(als Konsortialführerin)

Burg 2025 – Personenkomitee
p.A. Hauptplatz 2
3040 Neulengbach
Vereinsregister Nr. 873995721
(als ProjektpartnerIn 1)

Im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG
Ringstraße 37/2
3500 Krems an der Donau
Firmenbuch Nr 410000t
(als ProjektpartnerIn 2)

4ward Energy Research GmbH
Tannengasse 18/6
1150 Wien
Firmenbuch Nr. 348061f
(als ProjektpartnerIn 3)

17&4 Organisationsberatung GmbH
Mariahilfer Straße 89/22
1060 Wien
Firmenbuch Nr. 129460h
(als ProjektpartnerIn 4)

message Marketing- & Communications GmbH
Meidlinger Hauptstraße 73/3/3
1120 Wien
Firmenbuch Nr. 185405f
(als ProjektpartnerIn 5)

DI Lothar Rehse
Hauptstraße 430/1/8
3034 Maria Anzbach
Ergänzungsregister Nr. 9110011257506
(als ProjektpartnerIn 6)

bestätigen durch Unterfertigung dieser Punktation gegenüber der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung für das Sondierungsprojekt „*Smarte Speicherstadt Neulengbach*". Die Kooperationsvereinbarung entspricht den Förderbedingungen der FFG und gewährleistet die strukturierte Zusammenarbeit der unterfertigenden ProjektpartnerInnen mit der Konsortialführerin.

Für die **Stadtgemeinde Neulengbach**

Ort, Datum	Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel
	Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **Lothar Rehse**

Maria Enzbach 30/05/17 — Lothar Rehse

Ort, Datum — Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

LOTHAR REHSE

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **17&4 Organisationsberatung GmbH**

Wien 30/5/17

Ort, Datum

17&4 Organisationsberatung G.m.b.H.
A-1060 Wien • Mariahilfer Str. 89/
Tel: (+43-1) 581-13-37 • Fax: DW 10

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

CHRISTIAN SCHREFEL

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **message Marketing- & Communications GmbH**

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **Lothar Rehse**

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **17&4 Organisationsberatung GmbH**

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **message Marketing- & Communications GmbH**

Wien, 30/5/17

Ort, Datum

message THE INSPIRATION COMPANY
message Marketing & Communications GmbH

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Karl Hintermeier

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **BURG 2025 – Personenkomitee Burg Neulengbach**

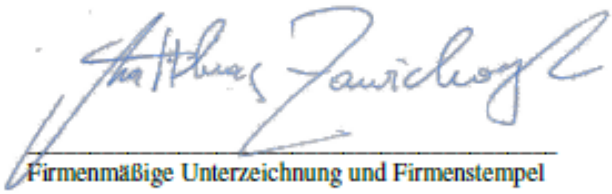

Neulengbach, 31.05.2017
Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Matthias Zawichowski, Obmann
Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **im-plan-tat Raumplanungs GmbH & CO KG**

Tulln an der Donau, 31.05.2017
Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstempel

Matthias Zawichowski, Geschäftsführer

Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Für **4ward Energy Research GmbH**

WIEN, 03/06/2017
Ort, Datum

4ward Energy Research GmbH
4ward Energy Research GmbH
Tannengasse 18/6 · A-1150 Wien
e-mail: office@4wardenergy.at
www.4wardenergy.at
Firmenmäßige Unterzeichnung und Firmenstampel

ALOIS KRAUSSLER (GF) | HERBERT SCHLOFFER (GF)
Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde in den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für Raumordnung und Gemeindeentwicklung am 19. April 2017 und 7. Juni 2017 behandelt.

Hinweis:
Sowohl die Kooperationserklärung als auch die Punktation Kooperationserklärung wurden von den Kooperations- bzw. Vertragspartnern bereits unterfertigt.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Aus der Forschungsarbeit entstehen der Gemeinde keine Primärkosten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle
a) den Abschluss des Fördervertrages mit dem Klima- und Energiefonds, Projekt 858891,
b) die Kooperationserklärung, Sondierungsprojekt 9290215, sowie
c) die Punktation Kooperationserklärung – Sondierungsprojekt, V21.Mai2017, beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

25 Ja, 1 Enthaltung (STR Mag. Löffler), 2 Gegenstimmen (GR Matzel, GR Rauschka)

Hinweis: GR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 10. Liegenschaftsverwaltung Kirchenplatz 82, TOP 7 - Austausch der Dachflächenfenster

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Frau Hilda Hecht ist Mieterin der Gemeindewohnung TOP 7 am Kirchenplatz 82. Bereits vor einigen Jahren meldete Frau Hecht Probleme mit den undichten Dachflächenfenstern in ihrer Wohnung. Nachdem mehrere Sanierungsversuche nicht den gewünschten Erfolg brachten, bleibt als letzte Alternative nur ein Tausch der Fenster. Außenjalousien sind nicht vorgesehen.

Dazu wurden von der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. Angebote eingeholt und folgender Vergabevorschlag erarbeitet.

Datum: 06.06.2017

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

Projekt: Rathaus Neulengbach Wohnung Hecht

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. Preisauskünfte entsprechend § 41 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 eingeholt.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2006 und umfasste die Durchführung der Austausch von 4 Stk Dachflächenfenster in der Wohnung der Frau Hecht, es wurden Angebote zur Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung gem. §28 (2) BVerG 2006 eingeholt.

Für die Dachflächenfenster wurde bei folgenden Firmen angefragt:

Fa. Resch-Dach Ges.m.b.H. 3424 Zeiselmauer
Fa. Spenglerei Fellinger Dachdeckerei, 3062 Kirchstetten
Fa. Quifra Velux Parterfirma, 3550 Langenlois

2. Umfang der Arbeiten

Die Preisanfrage umfasst folgende Leistungen:

Austausch von 4 Stk Dachflächenfenster:

- Velux Dachflächenfenster Kunstsoff GPU Alu 78/140.
- Aufzahlung Fenster gekoppelter Eindeckrahmen,
- Erforderliche Stockverlängerungen

ALTERNATIVE

- Aussenjalousie Solar 78/140

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 mittels überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

AUSTAUSCH DER 4 Stk DACHFLÄCHENFENSTER

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Fa. Resch-Dach Ges.m.b.H. 3424 Zeiselmauer	€ 5.540,40	100,00
2	Fa. Spenglerei Fellinger Dachdeckerei, 3062 Kirchstetter	€ 5.843,46	105,50
3	Fa. Quifra Velux Partnerfirma, 3550 Langenlois	€ 5.863,72	105,80

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

RESCH-DACH Ges.m.b.H.
Gewerbestrasse 4
3424 Zeiselmauer

Auftragssumme EUR 5.540,40 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 5.374,19 exkl. 20% MwSt.

ALTERNATIVE AUSSENJALOUSIE SOLAR:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Fa. Resch-Dach Ges.m.b.H. 3424 Zeiselmauer	€ 2.166,00	100,00
2	Fa. Quifra Velux Partnerfirma, 3550 Langenlois	€ 2.181,67	100,70
3	Fa. Spenglerei Fellinger Dachdeckerei, 3062 Kirchstetter	€ 2.280,00	105,30

Die Ausführung von Außenjalousien wir empfohlen!

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

RESCH-DACH Ges.m.b.H.
Gewerbestrasse 4
3424 Zeiselmauer

Auftragssumme EUR 2.166,00 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 2.101,02 exkl. 20% MwSt.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2017 im VH 54 unter der HH-Stelle 5/853000-614000 (Instandhaltung von Gebäuden) gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Firma RESCH-DACH Ges.m.b.H., Gewerbestraße 4, 3424 Zeiselmauer, mit der Lieferung und Montage von 4 Stk. Dachflächenfenster in der Wohnung TOP 7, Kirchenplatz 82 zu EUR 5.540,40 exkl. 20% Ust., abzgl. 3% Skonto beauftragen. Die zusätzlich angebotenen Außenjalousien sind nicht vorgesehen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 11. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Glocken/Läuteanlage FH Ollersbach)

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/817300-618000 ein Betrag von EUR 1.500,00 für die Instandhaltung der sonstigen Anlagen am Friedhof Ollersbach vorgesehen.

Da ein Service der Glocken bzw. der Läuteanlage in der Aufbahrungshalle am Friedhof Ollersbach notwendig wurde, wurde mit der Fa. Grassmayr Glockengiesserei Kontakt aufgenommen, mit der ein Wartungsvertrag besteht. Die Fa. Grassmayr hat darauf hingewiesen, dass aufgrund geänderter Sicherheitsvorschriften das Besteigen des Daches mittels einer Leiter nicht mehr erlaubt ist. Um an den Glockenturm zu gelangen wird eine Dachstiege (sogenannte „Dachtritte“) benötigt.

Um das erforderliche Service bzw. auch zukünftige Wartungsarbeiten durchführen zu können, wurden fünf Stück Bramac Trittstufen mit Sicherheitsrost besorgt und vom Bauhof montiert. Die Kosten hiefür belaufen sich auf EUR 1.113,37.

Da die Wartung der Läuteanlage bisher mittels Leiter durchgeführt werden konnte, war der Ankauf von Trittstufen nicht geplant. Der erforderliche Betrag von EUR 1.113,37 wurde nicht veranschlagt, sodass unter HH-Stelle 1/817300-618000 keine ausreichende Deckung vorliegt.

Eine Bedeckung der außerplanmäßigen Aufwendungen ist aus einem zu erwartenden Überschuss im Vh 39 Friedhofsanierung gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist durch einen zu erwartenden Überschuss im Vh 39 Friedhofsanierung gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Ausgabe betreffend Ankauf von fünf Stück Bramac Trittstufen mit Sichersheitsrost in Höhe von EUR 1.113,37 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Heizungsreparatur Kindergarten Stadt)

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/240700-614000 ein Betrag von EUR 2.500,-- für die Instandhaltung des Kindergarten Neulengbach Stadt vorgesehen.

Anlässlich einer Heizungsstörung im Kindergarten wurde festgestellt, dass offensichtlich ein Leck in den Heizungsrohren vorhanden ist, was zum Austritt von Wasser sowie einem Defekt im Ausdehnungsgefäß im Heizhaus geführt hat.

Um die Heizung im Kindergarten wieder betriebsbereit zu machen, wurde die Fa. Doppler mit der Lecksuche bzw. der Störungsbehebung beauftragt. Schließlich wurde das lecke Rohr geortet und getauscht sowie das defekte Ausdehnungsgefäß ersetzt. Die Kosten hiefür belaufen sich auf EUR 7.090,25 zzgl. 20 % MWSt.

Da in diesem Fall äußerste Dringlichkeit geboten war, wurde der Reparaturauftrag umgehend erteilt.

Da mit einem Defekt der Heizung nicht zu rechnen war, wurde der erforderliche Betrag von EUR 7.090,25 zzgl. 20 % MWSt nicht veranschlagt, sodass unter HH-Stelle 1/240700-614000 keine ausreichende Deckung vorliegt. Derzeit wird der Voranschlagssatz von EUR 2.500,-- um EUR 5.233,60 überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Reparatur der Heizung im Kindergarten Neulengbach Stadt in Höhe von EUR 7.090,25 zzgl. 20 % USt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2016

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2015 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2016 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2016 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	2.966,12	4.981,67
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	2.864.021,58	2.825.663,70
davon Investitionen in fremde Gebäude	*28.615,37*	*17.314,20*
2. Maschinen	50.981,36	64.069,36
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.044,69	208.574,77
4. Anlagen in Bau	0,00	89.464,05
	3.073.047,63	3.187.771,88
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00
	3.111.013,75	**3.227.753,55**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	1.141,35	1.145,68
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	62.392,49	25.670,53
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	30.757,06	94.562,70
davon aus Lieferungen und Leistungen	*30.757,06*	*94.562,70*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	664,05	24.628,01
	93.813,60	144.861,24
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	55.306,51	81.915,84
	150.261,46	**227.922,76**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**20.355,44**	**20.154,27**

Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
gezeichnetes Stammkapital	*35.000,00*	*35.000,00*
einbezahltes Stammkapital	*35.000,00*	*35.000,00*
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	288,35
IV. Bilanzgewinn	254.686,46	206.914,39
davon Gewinnvortrag	*206.914,39*	*182.736,29*
	1.397.695,91	**1.350.212,19**
B. Investitionszuschüsse	**245.967,12**	**259.788,28**
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	7.628,00	496,11
davon Rückstellungen für latente Steuern	*0,00*	*96,11*
2. sonstige Rückstellungen	99.624,55	64.360,50
	107.252,55	**64.856,61**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.400.000,00	1.570.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*0,00*	*18.000,00*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.400.000,00*	*1.552.000,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.563,79	99.467,88
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*66.563,79*	*99.467,88*
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.740,36	90.184,25
davon aus Lieferungen und Leistungen	*4.140,36*	*75.384,25*
davon sonstige	*8.600,00*	*14.800,00*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*12.740,36*	*90.184,25*
4. sonstige Verbindlichkeiten	51.410,92	41.321,37
davon aus Steuern	*35.450,64*	*25.854,28*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*13.568,89*	*11.560,07*

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €	Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*51.410,92*	*41.321,37*
				1.530.715,07	**1.800.973,50**
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*130.715,07*	*248.973,50*
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.400.000,00*	*1.552.000,00*
Summe Aktiva	**3.281.630,65**	**3.475.830,58**	**Summe Passiva**	**3.281.630,65**	**3.475.830,58**

		2016 €	2015 €
1.	**Umsatzerlöse**	**1.084.262,36**	**1.116.825,32**
2.	**andere aktivierte Eigenleistungen**	**0,00**	**4.781,79**
3.	**sonstige betriebliche Erträge**	**92.230,23**	**53.172,56**
4.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**		
	a) Materialaufwand	172.794,05	209.897,86
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	103.521,06	62.820,23
		276.315,11	**272.718,09**
5.	**Personalaufwand**		
	a) Löhne und Gehälter	409.148,12	396.046,27
	b) soziale Aufwendungen	123.940,22	141.672,02
		533.088,34	**537.718,29**
6.	**Abschreibungen**		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**160.466,14**	**169.023,46**
7.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**136.034,00**	**153.299,92**
8.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)**	**70.589,00**	**42.019,91**
9.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**2.606,87**	**3.535,49**
10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	**9.666,21**	**14.232,93**
11.	**Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)**	**-7.059,34**	**-10.697,44**
12.	**Ergebnis vor Steuern**	**63.529,66**	**31.322,47**
13.	**Steuern vom Einkommen**	**16.045,94**	**8.106,07**
14.	**Ergebnis nach Steuern**	**47.483,72**	**23.216,40**
15.	**Jahresüberschuss**	**47.483,72**	**23.216,40**
16.	**Auflösung von Gewinnrücklagen**	**288,35**	**961,70**
17.	**Jahresgewinn**	**47.772,07**	**24.178,10**
18.	**Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**	**206.914,39**	**182.736,29**
19.	**Bilanzgewinn**	**254.686,46**	**206.914,39**

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

		2016 EUR	2015 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	1.397.695,91	1.350.212,19
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.281.630,65	3.475.830,58
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	Investitionszuschüsse	-245.967,12	-259.788,28
=	Gesamtkapital	3.035.663,53	3.216.042,30

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	=	**46,04 %**	**41,98 %**

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

		2016 EUR	2015 EUR
	Rückstellungen	107.252,55	64.856,61
+	Verbindlichkeiten	1.530.715,07	1.800.973,50
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	liquide Mittel	-55.306,51	-81.915,84
=	effektives Fremdkapital	1.582.661,11	1.783.914,27
	Ergebnis vor Steuern	63.529,66	31.322,47
-	Steuern vom Einkommen	-16.045,94	-8.106,07
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	161.110,93	170.903,53
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	-2.850,83
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-13.821,16	-15.050,91
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	-4.000,00	4.000,00
=	Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	190.773,49	180.218,19

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital / Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	**8,3 Jahre**	**9,9 Jahre**

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Lagebericht

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Baumeistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektabwicklung, das Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.
Auf Grund der Geschäftsentwicklung wurde zur klaren Trennung zwischen Aufträgen von der Mutter Stadtgemeinde Neulengbach und Dritten die NK Kommunal.Projekt GmbH gegründet. Dieses Unternehmen, das im 100 %-igen Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. steht, arbeitet seit Mai 2015 die Aufträge von Dritten ab.
Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Projektumsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Neulengbach zu fremdüblichen Preisen. Der Schwerpunkt der Aufträge lag im Bereich der Errichtung einer Kleinkinderbetreuungseinrichtung, dem Umbau des Rathauses und in der Umsetzung von Siedlungswasserbauten.
Das Angebot im Bereich der grafischen, geocodierten Leitungs- und Straßenraumeinrichtungsdaten wurde angepasst an den Bedarf der Stadtgemeinde Neulengbach weiter forciert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die hohe Orientierung an die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Neulengbach konstant gehalten.
Die organisatorischen Voraussetzungen für die Reduzierung auf Aufträge von Seiten der Mutter wurden bereits im Jahr 2015 getroffen.

b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2016 weder spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

c. Investitionsbereich

Im Jahr 2016 erfolgten geringe Investitionen in die unternehmensspezifische Software.
Im Jahr 2016 wurde die Erneuerung des Hauptspielfeldes am Sportplatz mit Drainageleitungen abgeschlossen.
Im Jahr 2016 wurde das Investitionsprogramm weiters auf Ankäufe zur Verbesserung der Attraktivität des Freibades orientiert.

d. Mitarbeiterstruktur

Im Jahr 2016 war im Büro eine Lehrlingsausbildungsstelle unterjährig besetzt. Insgesamt zeigt sich gegenüber dem Jahr 2015 ein sehr stabiles Bild an der Anzahl der Arbeitnehmer. Die Anzahl wurde von 9,20 auf 8,90 reduziert.

e. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Aufträge der Mutter konzentriert. Freie Personalkapazitäten werden gegen Verrechnung marktüblicher Usancen der NK Kommunal.Projekt GmbH zur Verfügung gestellt.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Schluss des Geschäftsjahres gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a. Volkswirtschaftliche Entwicklung

Durch die weitestgehende Beschränkung der Auftraggeberstruktur auf die Stadtgemeinde Neulengbach kommt es hier zu einer Stabilisierung des Auftragsvolumens.

b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Auftraggeberstruktur schließt ein Ausfallsrisiko aus.
Eine im Jahr 2013 gebildete und im Jahr 2014 auf die Hälfte reduzierte Rückstellung bleibt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinsenzuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsenaufwandes, maximal 3 %, gewährt.
Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Darlehensrückzahlungen in Höhe von jeweils € 50.000,00 realisiert. Im Jahr 2016 wurde weitere € 170.000,00 getilgt. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden.

Der aushaftende Darlehensbetrag liegt nun um € 370.000,00 unter dem vertraglich vereinbarten Ausleihungsstand zum 31.12.2016.
Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt acht Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2016 nunmehr € 254.686,46.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Audit und Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Baden, überprüft. Hierüber liegt folgender Bericht vor:

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Baden, 24. März 2017

AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 3

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 4

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 5

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 5

3.2. Erteilte Auskünfte 5

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 5

4. Bestätigungsvermerk 6

BEILAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

- Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
- Anhang für das Geschäftsjahr 2016
- Anlagenspiegel

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der aktuellen Fassung

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
Umseerstraße 285
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 19.12.2016 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a NÖ GO zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a NÖ GO.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen gemäß § 68a Abs. 2 NÖ GO aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31.12.2015 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschluss-prüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin,

dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **März 2017** in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., **verantwortlich**.

Unsere **Verantwortlichkeit** und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit bei der Durchführung unserer Prüfungsarbeiten wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offen gelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

„Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Sonstiger Sachverhalt

Der Abschluss der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 29.04.2016 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können

jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Baden, am 24. März 2017

AT Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians
(Wirtschaftsprüfer)

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten..

Hinweis:
Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2016 wird auf Grund der Bestimmungen von § 83 (1) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit der Prüfbericht der AT Audit und Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2017 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 21. April 2017 im Rahmen einer Besprechung erörtert, zu der die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geladen waren.

Zuständig:
Die Angelegenheit ist gem. § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:
Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 14. Topothek

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:
Eine TOPOTHEK (www.topothek.at) ist ein regionalhistorisches Online-Archiv, das auf Gemeindeebene mit lokalen „Historikern“ umgesetzt wird. Die TOPOTHEK sammelt, archiviert und verortet Bilder, Dokumente, Karten sowie Bild- und Tondokumente und stellt diese im Internet für die Allgemeinheit zur Verfügung. Sie ersetzt dabei keine Ortschronik, sie interpretiert nicht, sondern schafft historische Grundlagensicherung. Wichtig ist dabei, dass das zur Verfügung gestellte Material beim jeweiligen Besitzer verbleibt und nur eine „Digitale Kopie“ im Netz veröffentlicht wird. In der Topothek sind die Bild- oder Dateiinhalte nach Schlagworten, Datum und Blickwinkel auf der Karte auffindbar.

Für Neulengbach soll eine TOPOTHEK gegründet werden. Dazu ist von der Stadtgemeinde Neulengbach mit ICARUS (International Centre for Archival Research) der nachstehende Vertrag für eine nichtgewinnorientierte Projektpartnerschaft abzuschließen. Vertragsbeginn ist Juli 2017.

Topothek – Allgemeine Kooperationsbedingungen

Präambel

Durch Ausfüllen und Abschicken des Online-Bestellformulars gehen der Partner (=der lokale Betreiber einer Topothek) und ICARUS als gemeinnütziger, nichtgewinnorientierter Verein durch beidseitige Anerkennung folgender Vertragspunkte eine **Projektpartnerschaft** ein, die wie folgt geregelt wird:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die „Topothek" ist eine **Web-Plattform**, die es dem Partner ermöglicht, Bild-, Video- und Audiomaterial einzupflegen, mit Metadaten zu versehen und anzuzeigen. Die eingespeisten Daten des Partners werden so gespeichert, verwaltet und über eine für den Partner eingerichteten Einzel-Topothek sichtbar gestellt.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist auch die **technische Pflege** und **Wartung** sowie die **wissenschaftliche Entwicklung** der Web-Plattform „Topothek".

1.3 Darüber hinaus ist die **Bereitstellung von Speicherplatz** für den Partner zur Speicherung der Inhalte der Topothek des Partners und die **Einstellung** dieser Topothek in das World Wide Web Gegenstand dieses Vertrages.

2. Nutzung

2.1 ICARUS räumt dem Partner die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Vereinbarungen dieses Vertrages notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Web-Plattform „Topothek" ein.

2.2 Soweit ICARUS dem Partner von anderen erstellte Software oder Web-Plattformen zur Nutzung überlässt, sind die dem Partner eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche der andere ICARUS eingeräumt hat.

2.3 Alle Urheberrechte oder sonstigen Immaterialgüterrechte an den vereinbarten Leistungen der Web-Plattform „Topothek" bleiben bei ICARUS bzw. dessen Lizenzgebern. (Zu den Daten und Metadaten: vgl. 6.1)

3. Pflichten von ICARUS

3.1 ICARUS verpflichtet sich, dem Partner die Web-Plattform „Topothek" zur Nutzung über ein Datennetz zugänglich zu machen und zu erhalten.

3.2 ICARUS verpflichtet sich, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, zur technischen und wissenschaftlichen Pflege und Wartung der Web-Plattform „Topothek".

3.3 ICARUS verpflichtet sich, anderen die Möglichkeit einzuräumen, Bild-, Video- und Audiomaterial in diese Web-Plattform einzuspeisen.

3.4 ICARUS überlässt dem Partner Speicherplatz zur Speicherung der persönlichen Inhalte des Partners.

3.5 Um dem Partner den jederzeitigen Zugriff auf die Administration in der Web-Plattform „Topothek“ zu ermöglichen, erhält der Partner einen **Benutzernamen** und ein **Passwort**.

3.6 Darüber hinaus müssen andere beim Upload der gewünschten Dateien die diesbezüglichen Teilnahmebedingungen, welche diesem Vertrag als Formular beigelegt werden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, mittels Anklicken eines Häkchens akzeptieren. Das vom anderen erklärte Einverständnis mit den Teilnahmebedingungen gilt für alle von ihm hochgeladenen Dateien.

3.7 ICARUS verpflichtet sich, dem Partner ein Exemplar des Benutzerhandbuchs zu überlassen.

3.8 ICARUS führt eine **Einschulung** mit vom Partner namhaft gemachten Verantwortlichen (Topothekare/Topothekarinnen) durch.

3.9 ICARUS hat bei Unterbrechungen des Services der Web-Plattform Topothek, sofern ihm diese bekannt sind, den Partner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Pflichten des Partners

4.1 Der Partner erklärt, die für den Betrieb der Web-Plattform Topothek notwendigen Inhalte bereitzustellen, zu erschließen und freizuschalten.

4.2 Sollte es bei der Nutzung des Servers gemäß diesem Vertrag zu Störungen kommen, so wird der Partner ICARUS von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

4.3 Der Partner versichert, dass er weder **rechtswidrige** noch **gegen die guten Sitten verstoßende** Inhalte auf den vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern wird.

4.4 Der Partner verpflichtet sich, ICARUS in Hinblick auf **Ansprüche Dritter**, gleich auf welcher Rechtsnatur beruhend, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Partner auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert hat, schad- und klaglos zu halten.

4.5 Der Partner erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass er hinsichtlich der seinerseits eingespeisten Daten bzw. Dateien, **sämtliche Immaterialgüterrechte für die entsprechende Verwendung innehält** (Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, entsprechende Lizenzen oder Nutzungsbewilligungen). Dies gilt jedoch nicht für von Dritten (z.B. Gemeindebürgern) in das Webservice „Topothek“ eingespeiste Daten bzw. Dateien.

4.6 Zur Qualitätssicherung verpflichtet sich der Partner gegenüber ICARUS eine **verantwortliche Person** („Topothekarin“, Topothekar“) namhaft zu machen.

4.7 Der Partner verpflichtet sich zur Erstellung seines **eigenen Impressums** auf seiner „Topothek“, zumal er selbst für die darauf sichtbar gestellten Inhalte verantwortlich ist.

4.8 Der Partner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ICARUS **Werbung**, welcher Art auch immer, auf der „Topothek“ zu implementieren.

4.9 Zur Sicherung der Qualität der Topotheken als Gesamtprojekt verpflichtet sich der Partner zur **ausreichenden Exaktheit** bei der Eingabe der Metadaten und zu einer ausreichenden Tiefe der Beschlagwortung.

4.10 Der Partner ist nicht berechtigt, die Web-Plattform anderen Betreibern entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.11 Der Vertragsnehmer, auch genannt Projektpartner und in weiterer Folge die Topothekare, haben jedenfalls alle Dateien mit bestem Wissen und Gewissen ohne schadhafter Absicht dem Server über die zur Verfügung gestellte Upload Plattform hochzuladen.

5. Pflege des Webservice Topothek

5.1 ICARUS überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit des Webservice „Topothek" und verpflichtet sich, auftretende **Fehler in angemessenem Zeitrahmen** zu beheben.

5.2 Ein **Fehler** liegt vor, wenn das Webservice „Topothek" seine Funktion nicht erfüllt und die Nutzung unmöglich oder zumindest eingeschränkt ist, wobei dies insbesondere dann der Fall ist, wenn die vom Partner in seiner „Topothek" eingearbeiteten Daten nicht mehr korrekt verwaltet werden oder nicht sichtbar sind.

6. Datenhosting

6.1 **Alle Urheberrechte** und sonstigen **Immaterialgüterrechte** an den eingespeisten Daten bleiben beim **Partner** bzw. **dessen Lizenzgebern** bzw. beim **Dritten** (z.B. Gemeindebürger).

6.2 Der **Partner** bleibt über die von ihm eingespeisten Daten **verfügungsberechtigt** und **verantwortlich.** Gegen Abgeltung des entstehenden Zeitaufwandes gemäß Punkt 8.2 ist der Partner berechtigt, von ICARUS Kopien der in die Topothek eingepflegten Daten zu verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe auf Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Partner hat jedoch keinen Anspruch, das Webservice „Topothek" zu erhalten.

6.3 ICARUS nimmt alle 24 Stunden eine **Datensicherung** vor, wobei er keine Gewähr dafür leistet.

Gilt nur für Partner mit Sitz in Niederösterreich:
Um die Erhaltung der in der Topothek gespeicherten Daten bestmöglich zu gewährleisten, erteilt der Partner seine Zustimmung, dass die Daten zur zusätzlichen Sicherung außerhalb der Topothek-Server 1x pro Monat auf den Servern des Landes Niederösterreich gespeichert werden.

6.4. ICARUS haftet **nicht für die Inhalte, die der Partner bereit stellt**, insbesondere ist ICARUS nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte ICARUS für mögliche Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Internetpräsentation resultieren, verpflichtet sich der Partner, ICARUS im Verhältnis zwischen Partner und ICARUS, und nicht im Verhältnis zu Dritten, schad- und klaglos zu halten und ICARUS sämtliche Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
Darüber hinaus ist ICARUS berechtigt, **durch Dritte beanstandete Inhalte** bis zur Klärung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse **vom Netz zu nehmen**.

7. Unterbrechung

7.1 Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen des Webservice „Topothek" sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, können zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen.

7.2 Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit sind auf **maximal 10 Tage/Monat** zu beschränken. Treten Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit über dieses Ausmaß

auf, so ist der Partner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen. **Schadenersatzansprüche** des Partners daraus sind **ausgeschlossen**.

8. Projektbeitrag

8.1 Der Partner erklärt, sich an den Kosten der Pflege, Wartung und stetigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Web-Plattform Topothek wie folgt zu beteiligen:

für die **Einrichtung** der Partnertopothek sowie die Einschulung in die Web-Plattform „Topothek" in Form eines Beitrags von einmal **€ 415,-,**
sowie für die **Deckung der laufenden Kosten** in Form eines monatlichen Beitrags, der einmal im Jahr in Rechnung gestellt und wie folgt festgesetzt wird:

Gemeinden bis 1.000 Einwohner und gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Vereine):
monatlich € 47,50- (jährlich € 570.-)
Gemeinden bis 5.000 Einwohner:
monatlich € 68,- (jährlich € 816.-)
Gemeinden bis 10.000 Einwohner:
monatlich € 82,- (jährlich € 984.-)
Gemeinden ab 10.000 Einwohner:
monatlich € 127,- (jährlich € 1.524.-)

8.2 Zusatzleistungen, die nicht im Sinne dieses Vertrages geschuldet werden, werden von der externen EDV-Firma pachlerschatek zu einem Stundenhonorar von **€ 95,00** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erbracht. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen dem Partner und der genannten Firma.

8.3 Der Projektbeitrag unterliegt der **Wertsicherung** auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherungsklausel ist die für den Monat September 2013 errechnete Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3% nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt Wird die Schwellengrenze überschritten, so wird die gesamte Indexveränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahlt bildet die Basis für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

8.4 Der Projektbeitrag ist **im Voraus für das gesamte Vertragslaufjahr** am jeweils ersten des ersten Vertragsmonats fällig, sofern nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen wird.

8.5 Sollte der Partner mit der Bezahlung in Verzug sein, ist ICARUS berechtigt, **Verzugszinsen** in Höhe von 4% per anno zu verlangen.

8.6 Sollte der Partner mit der Bezahlung länger als ein Monat in Verzug sein, ist ICARUS berechtigt, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund zu lösen.

9. Gewährleistung

9.1 ICARUS ist verpflichtet, **Mängel** an der Web-Plattform „Topothek" in angemessenem Zeitrahmen zu beheben. Bei Mängelbehebung kann eine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Server von ICARUS und dem Partner eintreten. Während der Zeit der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des zur Verfügung gestellten Web-Plattform „Topothek" im Sinne dieses Vertrages besteht nur dann keine Pflicht des Partners zur Bezahlung, sofern die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit mehr als 10 Tage pro Monat beträgt.

9.2 ICARUS haftet **nicht für die Funktionsfähigkeit der Netzverbindungen** zu seinem Server bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.

9.3 ICARUS **haftet nicht/leistet keine Gewähr für die Möglichkeit der jederzeitigen Nutzung der Kartenfunktion**, zumal diese Funktion über Drittanbieter besteht. Sollte es aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrags zwischen ICARUS und dem Kartenserviceanbieter zum Wegfall der Kartenfunktion kommen, wird sich ICARUS allerdings bemühen, Ersatz für die Kartenfunktion zu finden. Eine Verpflichtung in welcher Form dies zu geschehen hat, besteht allerdings nicht.

9.4 Kommt ICARUS seiner Pflicht zur **Mängelbeseitigung** innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Partner unter 14-tägiger Nachfrist durch schriftliche Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

9.5 **Gewährleistungsansprüche** des Partners verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, sofern es sich beim Partner nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt. Für diese gelangt die gesetzliche Frist zu Anwendung.

9.6 Für **Datenverluste** haftet ICARUS – außer bei vorsätzlichem Handeln – nicht.

10. Rechtswidrige Inhalte

Wenn der Partner den vertragsgegenständlichen Speicherplatz entgegen der vertraglichen Zusicherung zur Speicherung **rechtswidriger Inhalte** nutzt, ist der ICARUS berechtigt, den **Zugriff** auf diese Inhalte über das World Wide Web **zu sperren**. Weiters ist ICARUS berechtigt, den **Namen** und die ladungsfähige Anschrift des Partners **Dritten mitzuteilen**, um auf diese Weise behördliche und gerichtliche Maßnahmen gegen den Partner zu ermöglichen.

11. Vertragsdauer

11.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Absenden der Online-Anmeldung bei ICARUS. Das Vertragsverhältnis wird auf ein Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **drei Monaten** vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich aufgekündigt wird.

11.2 **Vorzeitige Vertragsauflösung**
Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus folgenden wichtigen Gründen schriftlich vorzeitig auflösen:

- wenn ein Vertragspartner – aus welchen Gründen auch immer – verschuldet oder nicht verschuldet, nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen,
- wenn der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

11.3 Das **Schriftformerfordernis** wird durch die Übersendung **mittels eines eingeschriebenen Briefes** an die bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners erfüllt.

11.4 **Folgen der Vertragsbeendigung**

Gilt nur für Partner mit Sitz in Niederösterreich:
Im Falle der Vertragsbeendigung übernimmt das Niederösterreichische Landesarchiv die Daten der Topothek als öffentliches Archivgut im Sinn von § 3 Z. 12 NÖ Archivgesetz 2011 und hält diese zugänglich. Die Werknutzungsrechte an den Inhalten bleiben dabei unverändert. Weitere Bearbeitungen seitens des Partners und den von diesem beauftragten Topothekarinnen und Topothekaren sind nicht

mehr möglich. Auf Wunsch des Partners übergibt ICARUS die eingespeisten Inhalte an den Partner, wobei hier für Kosten nach Zeitaufwand gemäß Punkt 8.2 seitens ICARUS gegenüber dem Partner abgerechnet werden.
ICARUS ist nicht verpflichtet, die eingespeisten Inhalte automatisch an den Partner zu übergeben oder die Daten über den Zeitraum des Vertrages hinaus zu speichern oder zu archivieren.

Gilt für alle anderen Partner:
Im Falle der Vertragsbeendigung kann die Topothek bis auf weiteres online bleiben. Die Werknutzungsrechte an den Inhalten bleiben dabei unverändert. Weitere Bearbeitungen seitens des Partners und den von diesem beauftragten Topothekarinnen und Topothekaren sind nicht mehr möglich. Auf Wunsch des Partners übergibt ICARUS die eingespeisten Inhalte an den Partner, wobei hier für Kosten nach Zeitaufwand gemäß Punkt 8.2 seitens ICARUS gegenüber dem Partner abgerechnet werden.
ICARUS ist nicht verpflichtet, die eingespeisten Inhalte automatisch an den Partner zu übergeben oder die Daten über den Zeitraum des Vertrages hinaus zu speichern oder zu archivieren.

12. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind ICARUS bekannt. ICARUS hat die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich **österreichisches Recht** anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen des Zustandekommens des Vertrages bzw. für die Rechtsfolgen der Nachwirkung. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Fragen eines gütigen Zustandekommens bzw. Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ICARUS entschieden. Im Verhältnis zu Verbrauchern gehen zwingende konsumentenschutzrechtliche Vorschriften dieser Regelung vor.

14. Abschließende Bestimmungen

14.1 Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner abschließend geregelt. Allenfalls im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschlossene Vereinbarungen bzw. abgegebene Erklärungen, verlieren mit Unterfertigung des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit.

14.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis ist die Schriftform erforderlich.

14.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine gültige zu treffen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

14.4 Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung bzw. Beratung sind von jedem Vertragsteil selbst zu tragen.

Die Betreuung der TOPOTHEK Neulengbach erfolgt durch eine private Projektgruppe. Mit den ehrenamtlichen Betreuern ist nachstehende Vereinbarung abzuschließen.

Vereinbarung

zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach als Betreiber der Internetplattform „Topothek Neulengbach“ und den ehrenamtlichen Betreuern dieser Internetplattform.

Die Stadtgemeinde Neulengbach betreibt die „Topthek Neulengbach“. Die Veröffentlichungsrechte der eingestellten Bilder sind mit einem dafür vorgesehenen Formular sicherzustellen. Die von den ehrenamtlichen Betreuern erstellten Metadaten, die in die Topothek aufgenommen werden, gehen in den Besitz der Stadtgemeinde Neulengbach über.

Die von der Stadtgemeinde Neulengbach bestellten Betreuer der Topothek erklären sich bereit, alle rechtlichen Verpflichtungen, die vom Betreiber der Internetplattform verlangt werden, einzuhalten und ihre Tätigkeiten ehrenamtlich durchzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadtgemeinde Neulengbach berechtigt, die Rechte für die Betreuung der „Topothek Neulengbach“ zu entziehen.

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

……	…….
Bürgermeister Franz Wohlmuth	Vizebürgermeister Ing. Mag. Alois Heiss
……	……
GR	STR Josef Fischer

Ehrenamtliche Betreuer der Topothek von Neulengbach:

Name, Adresse und Geb.Datum	Datum/Unterschrift
……	……
……	……..
……	……..

Die Kosten für die TOPOTHEK Neulengbach betragen derzeit:

- für die Einrichtung der TOPOTHEK sowie Einschulung in die Web-Platform „TOPOTHEK“, einmalig EUR 415,00,
- zur Deckung der laufenden Kosten (für Gemeinden bis 10.000 Einwohner) monatlich EUR 87,00.

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 8.Juni 2017 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2017 im AOH unter dem VH 11 unter der HH-Stelle 5/273000-728062 (Topothek) bis zu einer Höhe von € 2.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Installierung einer Topothek inkl. Einschulung in die Web-Plattform einmalig mit Kosten in der Höhe von € 415,-- und mit Kosten zur Deckung (f. Gemeinden bis 10.000 Einwohner) mit monatlich € 82,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR zugeteilt am: erledigt am:

TOP 15. Rotes Kreuz - Unterstützung für Rettungs- und Krankentransportdienst 2017

Berichterstatterin: STR^{in} Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.05.2017 ersucht das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach, auch für 2017 eine Subvention in Höhe von EUR 5,20 pro Einwohner zu gewähren.

Wie in mehreren Bürgermeisterkonferenzen gemeinsam mit dem Arbeiter-Samariterbund dargelegt, benötigt das Rote Kreuz für die Aufrechterhaltung seiner Dienste im Sinne der Bevölkerung wie bisher einen Beitrag von EUR 10,-- pro Einwohner und Jahr. An dieser Situation hat sich in den vergangenen Jahren nichts verändert.

Ein diesbezüglicher Beschluss wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2009 gefasst.

Das bedeutet, dass das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach, **neben dem im Gesetz vorgesehenen Gemeinde-Rettungsdienstbeitrag** für das Jahr 2017 von EUR 4,80 pro Einwohner wieder **um Gewährung einer Subvention** von EUR 5,20 pro Einwohner ersucht.

Der Berechnung der Beiträge liegt eine Bevölkerungszahl von 8.044 zugrunde:

Beitragsübersicht für das Jahr 2017:

• Rettungsdienstbeitrag	EUR 4,80 pro Einwohner gesamt	EUR 38.611,20
• Subvention	EUR 5,20 pro Einwohner gesamt	EUR 41.828,80

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Der Gegenstand ist aufgrund der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter den HH-Stellen

1/530000-757000 in Höhe von EUR 38.500,00 und

1/530000-757300 in Höhe von EUR 41.500,00

gegeben. Der Restbetrag ist aus dem Gesamtergebnis des oHH 2017 zu finanzieren.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle für die Aufgaben des Rettungsdienstes eine Subvention in Höhe von EUR 5,20 je Einwohner an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Neulengbach für das Jahr 2017 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 16. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach - Anpassung der Musikschulentgelte

Berichterstatterin: STR^{in} Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Die Musikschulentgelte der Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach wurden zuletzt mit GR-Beschluss vom 30.11.2010 mit Wirkung 09.2011 angepasst.

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 regelt im § 6 Schulgeld Abs.: (2) wie folgt: Die Höhe des Schulgeldes ist durch den Schulerhalter zu regeln, wobei ein Betrag festzusetzen ist, der unter Berücksichtigung der vom Land Niederösterreich gewährten Förderung und des vom Erhalter der Musikschule zu leistenden Beitrages einen kostendeckenden Betrieb ermöglicht.

Die Rechnungsabschlüsse zeigen bei der Musikschule Abgänge in der Höhe von

2014	€ 119.265,-
2015	€ 105.718,-
2016	€ 113.206,-

Die finanziellen Rahmenbedingungen werden für Städte und Gemeinden laufend schwieriger, und das Land Nö fordert zudem die Gemeinden immer wieder auf, ihre Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu kalkulieren.

Eine Wertsicherung der Musikschulentgelte nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 per 03.2017 mit einer Ausgangsbasis 09.2011 ergibt folgende neue Entgelte pro Monat:

Bezeichnung	**Entgelt/Monat[€]**	
		Indexiert
	GR 30.11.2010	gerundet
Schüler Neulengbach	**09.2011**	03.2017
50 min.	65,00	71,00
40 min.	53,00	58,00
25 min.	42,00	46,00
Früherziehung	29,00	32,00
Musikklasse	16,00	18,00
Schulchor	10,00	11,00
Erwachsene Neulengbach		
50 min.	225,00	246,00
40 min.	187,00	205,00
25 min.	121,00	132,00
Schüler/Erwachsene andere Orte		
50 min.	225,00	246,00
40 min.	187,00	205,00
25 min.	121,00	132,00
Früherziehung	70,00	77,00
Gruppenunterricht		
50 min. 2 Kinder	42,00	46,00

80 min. 2 Kinder	52,00	57,00
50 min. 3 Kinder	27,50	30,00
50 min. ab 4 Kinder	25,30	28,00
50 min. 2 Erw.	131,00	143,00
80 min. 2 Erw.	180,00	197,00
50 min. 3 Erw.	87,00	95,00
50 min. ab 4 Erw.	65,00	71,00

Gruppenunterricht Auswärtige

50 min. 2 Ausw.	131,00	143,00
80 min. 2 Ausw.	180,00	197,00
50 min. 3 Ausw.	87,00	95,00
50 min. ab 4. Ausw.	65,00	71,00

Ensemblespiel

Kinder und Erw.	20,00	22,00

Erwachsene geförderte Unterrichtsfächer Neulengbach

50 min.	150,00	164,00
40 min.	120,00	131,00
25 min.	75,00	82,00

Erwachsene geförderte Unterrichtsfächer Auswärtige

50 min.	160,00	175,00
40 min.	130,00	142,00
25 min.	85,00	93,00

Bis dato bestehende Ermäßigungen sollen weiterhin Anwendung finden:

10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument
20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere
15%	Junior Wind Band und MV Nlgb-Asperhofen

Auf Basis der derzeit angemeldeten Schüler der Musikschule verringert die Wertsicherung der Musikschulentgelte den Abgang um rund € 15.100,- pro Jahr.

Neben der Wertanpassung sollen die Tarife auch entsprechend gerundet werden. Dies wurde im Beschlussantrag entsprechend eingearbeitet.

Vorberatung:
Der Gegenstand ist eine betriebswirtschaftlich logische Konsequenz der Anwendung des §6 (2) des NÖ Musikschulgesetzes und wurde vorab an die Ressortverantwortliche STR^{in} kommuniziert.
Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 19.6.2017 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Mehreinnahmen auf Basis der Schülerzahlen 05.2017 von rund € 15.100,-/Jahr.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Wertsicherung der Musikschulentgelte der Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach auf Basis des VPI 2005 per 03.2017, Ausgangsbasis 09.2011, und damit folgende Musikschulentgelte mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 beschließen.

Tarif	Bezeichnung	Tarifbezeichnung	Ermäß.	Ermäßigungsgrund	
Schüler Neulengbach					
1	50 min.	Schüler Nlgb.50 min			70,00
41	50 min.	Schüler Nlgb.50 min 10%	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	65,00
42	50 min.	Schüler 50min 20%	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	60,00
30	50 min.	Schüler Nlgb.50 min JWB	15%	Junior Wind Band und MV Nlgb-Asperhofen	60,00
3	40 min.	Schüler Nlgb.40 min			60,00
31	40 min.	Schüler Nlgb.40 min 10%	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	55,00
44	40 min.	Schüler Nlgb. 40 min 20%	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	48,00
54	40 min.	Schüler Nlgb.40min JWB	15%	Junior Wind Band und MV Nlgb-Asperhofen	52,00
2	25 min.	Schüler Nlgb.25 min			60,00
14	25 min.	Schüler Nlgb.25 min 10%	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	52,00

	25 min.	Schüler Nlgb.25 min 20%	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	45,00
27	25 min.	Schüler Nlgb.25 min JWB	15%	Junior Wind Band und MV Nlgb-Asperhofen	42,00
5	Früherziehung	Früherziehung			32,00
17	Früherziehung	Früherziehung 10%	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	30,00
22	Früherziehung	Früherziehung 20 %	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	26,00
49	Musikklasse	Musikklasse			20,00
50	Musikklasse	Musikklasse 10% Erm.	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	16,00
	Musikklasse	Musikklasse 20% Erm.	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	15,00
70	Schulchor	Schulchor			11,00
Erwachsene Neulengbach					
7	50 min.				250,00
9	40 min.				205,00
8	25 min.				135,00
Schüler/Erwachsene andere Orte					
	50 min.				250,00
33	40 min.				205,00
13	25 min.	Schüler andere Orte 25 min			135,00
25	Früherziehung				77,00
	Früherziehung	Früherziehung 10%	10%	zweites Familienmitglied oder zweites Instrument	70,00

	Früherziehung	Früherziehung 20 %	20%	drittes Familienmitglied und jedes weitere	62,00
Gruppenunterricht					
	50 min. 2 Kinder				46,00
	80 min. 2 Kinder				57,00
	50 min. 3 Kinder				31,00
	50 min. ab 4 Kinder				28,00
	50 min. 2 Erw.				144,00
	80 min. 2 Erw.				197,00
	50 min. 3 Erw.				96,00
11	50 min. ab 4 Erw.				72,00
Gruppenunterricht Auswärtige					
	50 min. 2 Ausw.				145,00
	80 min. 2 Ausw.				197,00
	50 min. 3 Ausw.				96,00
	50 min. ab 4. Ausw.				72,00
Ensemblespiel					
12	Kinder und Erw.				22,00
Erwachsene geförderte Unterrichtsfächer Neulengbach					
	50 min.				165,00
	40 min.				132,00
	25 min.				83,00
Erwachsene geförderte Unterrichtsfächer Auswärtige					
	50 min.				176,00
	40 min.				143,00
	25 min.				93,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 17. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe (Ausgleichstaxe)

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/450000-710050 ein Betrag von EUR 300,00 für die Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellgesetz vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des Behinderteneinstellgesetzes (BEinstG) sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen begünstigen Behinderten einzustellen. Wird diese Quote nicht erfüllt, ist für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich eine Ausgleichstaxe von EUR 251,00 fällig.

Durch den vorzeitigen Ruhestand eines anrechenbaren Mitarbeiters konnte die Stadtgemeinde Neulengbach die geforderte Quote nicht mehr erfüllen, sodass das Bundessozialamt für das Kalenderjahr 2016 eine Ausgleichstaxe von EUR 2.259,00 (neun Monate à EUR 251,00) vorgeschrieben hat.

Eine Bedeckung der außerplanmäßigen Aufwendungen ist aus Einsparungen im sozialen Bereich gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Vorberatung:
Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Generationen und Familie am 13.6.2017 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist durch Einsparungen im Bereich Soziales gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Ausgabe betreffend Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellgesetz für 2016 in Höhe von EUR 2.259,00 beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 18. Straßenbenennungen in den KG´s Unterwolfsbach, Wolfersdorf und Tausendblum

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

A. Unterwolfsbach

Aufgrund einer Neuordnung der Hausnummerierung und einer damit einhergehenden Straßenbezeichnung fand am 07.04.2017 eine Bürgerversammlung in Unterwolfsbach statt. Von der Bevölkerung der Ortschaft Unterwolfsbach wurden folgende Straßenbezeichnungen vorgeschlagen:

1. Dorfstraße
2. Gaisfeldgasse
3. Großer Teichthof
4. Kellergasse
5. Kleiner Teichthof
6. Krengasse
7. Löwengasse
8. Tümmelhofgasse
9. Weingartenweg
10. Wolfsbachstraße
11. Ziegelweg

Die angeführten Straßen bzw. Liegenschaften in der KG 19758 Unterwolfsbach sind auf den beiliegenden Lageplänen (Plan Nr. 1 und Plan Nr. 2) farblich markiert.

Ad 1.) Dorfstraße auf Plan Nr. 1 hellblau markiert: Grundstücke Nr. 292/2 und Nr. 302
Ad 2.) Gaisfeldgasse auf Plan Nr. 1 grau markiert: Grundstück Nr. 300 (Teilfläche)
Ad 3.) Großer Teichthof auf Plan Nr. 2 orange markiert: Liegenschaft Unterwolfsbach 1 auf Grundstück Nr. 61
Ad 4.) Kellergasse auf Plan Nr. 1 rosa markiert: Grundstücke Nr. 310 (Teilfläche) und Nr. 311/1
Ad 5.) Kleiner Teichthof auf Plan Nr. 2 gelb markiert: Liegenschaft Unterwolfsbach 2 auf Grundstück Nr. 88
Ad 6.) Krengasse auf Plan Nr. 1 hellgrün markiert: Grundstücke Nr. 297, Nr. 300 (Teilfläche) und Nr. 301
Ad 7.) Löwengasse auf Plan Nr. 1 braun markiert: Grundstück Nr. 40/5
Ad 8.) Tümmelhofgasse auf Plan Nr. 1 orange markiert: Grundstücke Nr. 292/1 (Teilfläche), Nr. 294 (Teilfläche) und Nr. 293
Ad 9.) Weingartenweg auf Plan Nr. 1 dunkelgrün markiert: Grundstück Nr. 292/1 (Teilfläche)
Ad 10.) Wolfsbachstraße auf Plan Nr. 1 gelb markiert: Grundstücke Nr. 284, Nr. 285 und Nr. 286 (Teilfläche)
Ad 11.) Ziegelweg auf Plan Nr. 1 dunkelblau markiert: Grundstück Nr. 295

B. Wolfersdorf

Aufgrund einer Neuordnung der Hausnummerierung und einer damit einhergehenden Straßenbezeichnung fand am 10.05.2017 eine Bürgerversammlung in Wolfersdorf statt. Von der Bevölkerung der Ortschaft Wolfersdorf wurden folgende Straßenbezeichnungen vorgeschlagen:

12. Rudolf-Teix-Gasse
13. Schöner-Weg
14. Wolfersdorfer Straße

Die angeführten Straßen in der KG 19762 Wolfersdorf sind auf dem beiliegenden Lageplan farblich markiert.

Ad 1.) Rudolf-Teix-Gasse auf beiliegendem Plan grün markiert: Grundstück Nr. 101/2

Ad 2.) Schöner-Weg auf beiliegendem Plan orange markiert: Grundstück Nr. 109

Ad 3.) Wolfersdorfer Straße auf beiliegendem Plan gelb markiert: Grundstück Nr. 101/1 (Teilfläche)

C. Schönfeld und Ebersberg, KG Tausendblum

Aufgrund einer Neuordnung der Hausnummerierung und einer damit einhergehenden Straßenbezeichnung fand am 06.06.2017 eine Bürgerversammlung in Schönfeld/Bereich Sportplatzstraße statt. Von der Bevölkerung der Ortschaft Schönfeld/Bereich Sportplatzstraße wurde folgende Straßenbezeichnung vorgeschlagen:

Am Holzweg

Die angeführte Straße Grundstück Nr. 160/3 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum ist auf dem beiliegenden Lageplan gelb markiert.

Aufgrund der geplanten Asphaltierung der namenlosen Straße nördlich der Steinriedlgasse wurde mit den Anrainern Kontakt hinsichtlich der Straßenbenennung aufgenommen und folgender Vorschlag eingebracht:

Wiesengasse

Die gegenständliche Straße Grundstück Parz.Nr. 548/2 (Teilfläche) in der KG 19753 Tausendblum ist auf beiliegendem Lageplan grün markiert.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.05.2017 vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Finanzierung:
Die Straßenbenennung per se löst unmittelbar keine Kosten aus. Die Kosten für Ankauf und Montage der neuen Straßenbeschilderung wird im Projekt „Neue Hausnumerierung“ zu berücksichtigen sein.

Anlagen:

AZ 1714/2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend angeführten Straßen bzw. Liegenschaften in der KG 19747 Unterwolfsbach sind auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert und erhalten folgende Bezeichnungen:

Grundstücke Nr. 292/2 und Nr. 302 auf Plan Nr. 1 hellblau markiert als

„Dorfstraße“,

Grundstück Nr. 300 (Teilfläche) auf Plan Nr. 1 grau markiert als

„Gaisfeldgasse“,

Die Liegenschaft Unterwolfsbach 1 auf dem Grundstück Nr. 61 auf Plan Nr. 2 orange markiert als

„Großer Teichthof“,

Grundstücke Nr. 310 (Teilfläche) und Nr. 311/1 auf Plan Nr. 1 rosa markiert als

„Kellergasse“,

Die Liegenschaft Unterwolfsbach 2 auf dem Grundstück Nr. Nr. 88 auf Plan Nr. 2 gelb markiert als

„Kleiner Teichthof“,

Grundstücke Nr. 297 und Nr. 300 (Teilfläche) auf Plan Nr. 1 hellgrün markiert als

„Krengasse“,

Grundstück Nr. 40/5 auf Plan Nr. 1 braun markiert als

„Löwengasse“,

Grundstücke Nr. 292/1 (Teilfläche), Nr. 294 (Teilfläche) und Nr. 293 auf Plan Nr. 1 orange markiert als

„Tümmelhofgasse“,

Grundstück Nr. 292/1 (Teilfläche) auf Plan Nr. 1 dunkelgrün markiert als

„Weingartenweg“,

Grundstücke Nr. 284, Nr. 285 und Nr. 286 (Teilfläche) auf Plan Nr. 1 gelb markiert als

„Wolfsbachstraße“,

Grundstück Nr. 295 auf Plan Nr. 1 dunkelblau markiert als

„Ziegelweg“.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.08.2017, in Kraft.

Neulengbach, am 27.06.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

AZ 1715/2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend angeführten Straßen in der KG 19762 Wolfersdorf sind auf dem beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplan farblich markiert und erhalten folgende Bezeichnungen:

Grundstück Nr. 101/2 auf beiliegendem Plan grün markiert als

„Rudolf-Teix-Gasse“,

Grundstück Nr. 109 auf beiliegendem Plan orange markiert als

„Schöner-Weg“,

Grundstück Nr. 101/1 (Teilfläche) auf beiliegendem Plan gelb markiert als

„Wolfersdorfer Straße“.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.08.2017, in Kraft.

Neulengbach, am 27.06.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

AZ 1716/2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend angeführten Straßen in der KG 19753 Tausendblum sind auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert und erhalten folgende Bezeichnungen:

Grundstück Nr. 160/3 (Teilfläche) auf beiliegendem Plan gelb markiert als

„Am Holzweg“,

Grundstück Nr. 548/2 (Teilfläche) auf beiliegendem Plan grün markiert als

„Wiesengasse“.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.08.2017, in Kraft.

Neulengbach, am 27.06.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Verordnungen beschließen:

A. Verordnung AZ 1714/2017 über die Straßenbezeichnungen in der Katastralgemeinde Unterwolfsbach,
B. Verordnung AZ 1715/2017 über die Straßenbezeichnungen in der Katastralgemeinde Wolfersdorf,
C. Verordnung AZ 1716/2017 über die Straßenbezeichnungen in der Katastralgemeinde Tausendblum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 19. Stadteinfahrt Klosterberg - Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 den Grundsatzbeschluss zur Attraktivierung der Stadteinfahrt Klosterbergstraße sowie der Radweganbindung gefasst. Gleichzeitig wurde die NK Kommunal Projekt GmbH mit den Ingenieurleistungen beauftragt.

Am 15.2.2017 fand die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft statt, wo die Planung vorgestellt und einvernehmlich adaptiert wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates am 2. Mai 2017 erfolgten die folgenden Auftragsbeschlüsse:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A1	Lieferungen	Raiffeisen Lagerhaus	€ 15.997,98
A2	Lieferungen	Kontinentale	€ 4.651,78
B	Baumeister	Kickinger	€ 18.039,07
C	E-Installation	Wallner	€ 3.843,03
D	Baumeister	Gebr. Haider lt. Auftrags LV	€ 617.442,64
E	E-Installation	Wallner	€ 2.721,11
F	Pylon	Message	€ 2.870,00
G	Straßenbeleuchtung	Philips	€ 14.287,24
H	Schlosserarbeiten	Wiebogen	€ 9.500,00
I	Leuchtenmontage	Raiffeisen Lagerhaus	€ 6.475,80
J1	Straßenmöbel	Innovametall	€ 4.262,00
J2	Straßenmöbel	Urbania	€ 6.360,01
J3	Verkehrstechnik	Forster	€ 1.033,68
		Gesamtsumme netto	**€ 707.484,34**

Für die Bepflanzung (Bäume am Kirchenplatz, Ersatzpflanzungen im Schlosspark an der Nordwestseite des Kinderspielplatzes, Strukturbepflanzungen an der Blocksteinmauer) liegt von der NK Kommunal.Projekt GmbH folgender Vergabevorschlag vor:

VERGABEVORSCHLAG

ABA/Straße NEULENGBACH Klosterbergstraße

A) Pflanzarbeiten

Preisanfrage zur Direktvergabe
1. Allgemeines

Für die Leistungen zur Lieferung und Pflanzung der erforderlichen Bäume, Hecken und Kletterpflanzen wurde ein Angebot eingeholt.

Lfd.	Firma	Anschrift	
1	Kramer&Kramer GesmbH.	Hauptstrasse 18	3441 Zöbing

2. Umfang der Arbeiten
3 Stk Gleditsia – Kirchenplatz
6 Stk Winterlinde – Aufforstung Schlosspark
9 Stk Blauregen – Kletterpflanzen für Stützmauer
40 Stk Blütensträucher – Hecke für Kinderspielplatz
20 Stk. Beerensträucher – Hecke für Kinderspielplatz
Liefern und auspflanzen

3. Rechnerische Überprüfung
Das Angebot wurde gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise
Zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise wurden telefonisch Preisauskünfte eingeholt, die Fa. Kramer hat insgesamt das ausgewogenste und auch das günstigste Angebot abgegeben.

Die rechnerische Prüfung und die Bewertung ergeben folgenden Best- und Billigstbieter:

Kramer & Kramer Gartengestaltungs GesmbH.
Hauptstraße 18
3441 Zöfing / Tulln

Auftragssumme EUR 11.964,18 exkl. 13% Mwst.
Angebot vom 1.6.2017

5. Kostenzusammenstellung
Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A1	Lieferungen	Raiffeisen Lagerhaus	€ 15.997,98
A2	Lieferungen	Kontinentale	€ 4.651,78
B	Baumeister	Kickinger	€ 18.039,07
C	E-Installation	Wallner	€ 3.843,03
D	Baumeister	Gebr. Haider lt. Auftrags LV	€ 617.442,64
E	E-Installation	Wallner	€ 2.721,11
F	Pylon	Message	€ 2.870,00
G	Straßenbeleuchtung	Philips	€ 14.287,24
H	Schlosserarbeiten	Wiebogen	€ 9.500,00
I	Leuchtenmontage	Raiffeisen Lagerhaus	€ 6.475,80
J1	Straßenmöbel	Innovametall	€ 4.262,00
J2	Straßenmöbel	Urbania	€ 6.360,01
J3	Verkehrstechnik	Forster	€ 1.033,68
K	Gartengestaltung	Kramer (excl 13% MWST)	€ 11.964,18
		Gesamtsumme netto	**€ 719.448,52**

5. Kostenvergleich

Zur Erstellung des Kostenvergleichs wurden bei den oben angeführten Vergabesummen die zwischenzeitlich eingetretenen Projektänderungen bei der Ermittlung der tatsächlichen Baukosten berücksichtigt.

Auf Grund der Vorgaben der Naturschutzbehörde ist die Errichtung der Fahrradabstellanlage in der ausgeschriebenen Form beim Bieter Gebrüder Haider nicht möglich, was sich Kostenreduzierend auswirkt. Die Auftragssumme wurde dementsprechend angepasst.

Der Vergleich mit dem Budget ergibt sich daher wie folgt

VH							Budget	VERGABE
38	ABA - Anlage allgemein	Aufwend	2189	Sanierung Klosterberg Baukosten	BM	netto	69.000	69.589,82
					Material	netto		20.649,76
			004652	Sanierung Klosterberg Nebenkosten		netto	8.000	10.337,29
2	Straße Klosterberg	Aufwend	2190	Straßenraumgestaltung Klosterbergstraße NK - brutto			52.000	55.962,13
			2189	Straßenraumgestaltung Klosterbergstraße Bau - brutto			500.000	722.515,98
	Verkabelung		50300	Verkabelung - brutto			80.000	33.265,47
		Aufwendungen Summe					**709.000**	**912.320,45**

Die Gesamtkostensumme lt. Budget beträgt netto / brutto EUR 709.000,-- inkl. / exkl. Mwst., die Vergabesummen ergeben netto / brutto € 912.320,45, somit Mehrkosten von € 203.320,45 bzw. 28,7%.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 17.1.2017 und 15.2.2017 und in den Sitzungen des Gemeinderates am 31.1.2017 und 2. Mai 2017.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist aus den ao. Vorhaben **2 Gemeindestraßen** und **38 ABA** im Voranschlag 2017 sowie aus den unter diesen Vorhaben erreichten Soll-Überschüssen aus dem Jahr 2016 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma Kramer & Kramer Gartengestaltung GesmbH, 3441 Zöfing, mit der Lieferung und Bepflanzung der erforderlichen Bäume, Hecken und Kletterpflanzen beim Vorhaben Stadteinfahrt Klosterbergstraße zum Auftragswert von € 13.519,52 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 20. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Güterwegesanierung)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/710000-611000 ein Betrag von EUR 15.000,00 für die Instandhaltung der Güterwege vorgesehen.

Die Fa. Rauner, Petzenkirchen, bietet ein neuartiges Verfahren der Güterwegesanierung an. Im Wesentlichen geht es darum, dass mit dem alten, vorhandenen Material gearbeitet wird, somit kein neues Grädermaterial angekauft werden muss, und dennoch eine längere Haltbarkeit der Güterwege gegeben sein soll.

Um das neuen Verfahren zu testen wurden nun die Güterwege Markersdorf bzw. Schrabatz probeweise von der Fa. Rauner saniert. Sollte sich das neuartige Verfahren bewähren, kann dieses auch in den Folgejahren herangezogen werden. Die Kosten für die Sanierung im neuen Verfahren durch die Fa. Rauner belaufen sich auf EUR 17.317,84.

Dass die Güterwegesanierung (teilweise) durch eine Drittfirma vorgenommen wird, war bei Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt, sodass unter HH-Stelle 1/710000-611000 keine ausreichende Deckung vorliegt. Derzeit wird der Voranschlagssatz von EUR 15.000,-- um EUR 9.900,44 überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Güterwegesanierung in Höhe von EUR 17.317,84 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 22 Ja, 7 Enthaltungen (SPÖ)		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 21. KG Tausendblum - Abtretung einer Teilfläche ins öffentliche Gut, AZ 1999/2017

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41113 vom 16.05.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 150/5 (EZ 103) im Ausmaß von 18 m², in der KG 19753 Tausendblum, in 3061 Schönfeld, Froschauer Straße 38, vom Grundeigentümer Markus Bandion in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41113 vom 16.05.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück, und zwar Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 150/5 (EZ 103) im Ausmaß von 18 m², in der KG 19753 Tausendblum, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ. 1999/2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41113 vom 16.05.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführte Trennstück in der KG 19737 Neulengbach, und zwar

Trennstück Nr.	von Grundstück	Fläche in m²
1	150/5	18

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41113 vom 16.05.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück, und zwar Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 150/5 (EZ 103) im Ausmaß von 18 m², in der KG 19753 Tausendblum, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 27. Juni 2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 28.06.2017

Abgenommen am: 13.07.2017

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41113 vom 16.05.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 150/5 (EZ 103) im Ausmaß von 18 m², in der KG 19753 Tausendblum, als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 22. KG Neulengbach - Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut, AZ 1868/2017

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 10795-2017 vom 18.04.2017 der Vermessung DI Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, werden das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 194/7 (EZ 92) im Ausmaß von 22 m² und das Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 197/2 (EZ 92) im Ausmaß von 17 m², Gesamtausmaß daher 39 m², in der KG 19737 Neulengbach, von den Grundeigentümern Silvia Buchta sowie Mariola und Wojciech Rola in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und sollen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 10795-2017 vom 18.04.2017 der Vermessung DI Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke, und zwar Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 194/7 (EZ 92) im Ausmaß von 22 m² und das Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 197/2 (EZ 92) im Ausmaß von 17 m², Gesamtausmaß daher 39 m², in der KG 19737 Neulengbach, werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliche Verkehrsfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ. 1868/2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 10795-2017 vom 18.04.2017 der Vermessung DI Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, angeführten Trennstücke in der KG 19737 Neulengbach, und zwar

Trennstück Nr.	von Grundstück	Fläche in m²
1	194/7	22
2	197/2	17

werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 10795-2017 vom 18.04.2017 der Vermessung DI Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke, und zwar Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 194/7 (EZ 92) im Ausmaß von 22 m² und das Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 197/2 (EZ 92) im Ausmaß von 17 m², Gesamtausmaß daher 39 m², in der KG 19737 Neulengbach, werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliche Verkehrsfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 27. Juni 2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 28.06.2017

Abgenommen am: 13.07.2017

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 10795-2017 vom 18.04.2017 der Vermessung DI Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, angeführten Trennstücke 1 und 2 der Grundstücke. Nr. 194/7 und Nr. 197/2 im Gesamtausmaß von 39 m² (Grundbuch 19737 Neulengbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 23. Sanierung ABA Apothekenweg - Vergabe der Ingenieur- und Bauleistungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Gemäß Zustandsbewertung weist der Strang des Mischwasserkanals im Apothekenweg schwere Mängel auf, die nur in offener Bauweise zu sanieren sind. Die Baukosten für die Sanierung werden auf EUR 50.000,-- exkl. USt geschätzt.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegen folgende Angebote der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2017-04-27
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
ABA Neulengbach – MW Sanierung Apothekenweg
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot ZI. 008_087

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechungen vom Mai 2016 (Rummel, Kogler, Schnabl)
- Der Lokalaugenschein vom 12.4.2016 (Schnabl, Kogler)
- Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung - ca. € 50.000,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 40.240,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	0 lfm
• Regenwasserkanal	0 lfm
• Mischwasserkanal	75 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm
• Wasserleitung	0 lfm
• Hausanschlüsse Kanal je lfm	10 lfm
• Hausanschlüsse Wasser je Stk	0 Stk
• Straßenbau	200 m2
• Ortsbeleuchtung	100 lfm
• Hauspumpwerk	0 Stk
• Kanalsanierung	1 PA
• Brückenbau	0 Stk

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

~~**1. Einreichprojekt, Vermessung**~~

~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

~~**2. Sondernutzungen**~~

~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

~~**3. Fördereinreichung**~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

~~**8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

~~**9. Planungs- und Baukoordinator**~~

~~SIGE Plan, Bau KG~~

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, ~~Förderansuchen~~, ~~Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme~~, digitaler Leitungskataster – ~~Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept~~, ~~Kollaudierung~~, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 05/2017 bis 12/2017, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 30.06.2017

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Baubeginn
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Baustelle

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 76,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 56,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 0,00
2	Einreichprojekt	€ 0,00
3	Sondernutzungen	€ 0,00
4	Fördereinreichung	€ 0,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 0,00
	Summe Planungsphase netto	€ 0,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 630,00
7	Angebotsprüfung	€ 160,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 340,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 160,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 1.890,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 460,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 15,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 0,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 450,00
17	Leitungskataster GIS	€ 560,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 315,00
	Summe Bauphase netto	€ 4.980,00

	Angebotssumme netto	**€ 4.980,00**
	zzgl. 20 % MWST	€ 996,00
	Angebotssumme brutto	€ 5.976,00

	Anteilige Kosten Straße - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	100%	€ 4.980,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%	€ 0,00

Neulengbach, 2017-05-26
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
ABA Neulengbach – Kanalsanierung Apothekenweg
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 008087_002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice

GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 14.3.2016

- Die Besprechung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ LRG vom 7.3.2014 (DI Obrecht, DI Mair-Gruber, Ott, Schnabl)

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- Kanalerrichtung Apothekenweg

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen die zur Abwicklung der Materialliefe-rungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

D) Angebotsbedingungen

Leistungszeitraum: 06/2017 bis 12/2017, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.07.2017

7. Leistungsschluss:

~~Planungsphase:~~
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Baustelle

8. Rechnungslegung:

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen des Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentuel-ler Anteil in Rechnung gestellt.
Der Prozentsatz beträgt gemäß beiliegendem K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

9. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung		Summe
	Summe Material Kostenzusammenstellung lt. Beilage	RLH	€ 5.028,72
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
	Angebotssumme netto		**€ 653,23**
	zzgl. 20 % MWST		€ 130,65
	Angebotssumme brutto		€ 783,88

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	100%	€ 653,23
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%	€ 0,00

Für die Materiallieferungen und die Erd- und Baumeisterarbeiten liegt folgender Vergabevorschlage vor:

Neulengbach, 2017-05-26

VERGABEVORSCHLAG

ABA NEULENGBACH - Kanalsanierung Apothekenweg - Neubau

A) Materiallieferung Kanalrohre
B) Erd- und Baumeisterarbeiten – Leitungsbau

A) Materiallieferungen

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung ABA Neulengbach BA17 – Inprugg Almersberg; WVA Neulengbach BA23 – Inprugg

1. Allgemeines
Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA17 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Fa. Raiffeisen Lagerhaus für die Schachtdeckellieferungen und Kanalrohrlieferungen ermittelt.
Für die Materiallieferungen zum o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung ABA Neulengbach BA17.

2. Umfang der Arbeiten
Materiallieferung zur Errichtung der Kanalleitung

3. Rechnerische Überprüfung
Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung
Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur ABA BA17 im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+73 – Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Raiffeisen Lagerhaus	€ 5.028,72	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Lagerhaus Amstetten
Rütgerstraße 1
3300 Amstetten

Gesamt Angebotssumme EUR 5.028,72 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA17 vom 14.3.2016

B) Erd- und Baumeisterarbeiten – Leitungsbau

Direktvergabe / Anhangverfahren

1. Allgemeines
Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA17 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.
Für die Leistungen zur Errichtung der Mischwasserkanalisation beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §41 BVerG 2006, Fassung 2016 eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten
Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Errichtung des Mischwasserkanales 75m

3. Rechnerische Überprüfung
Die Angebote wurde gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise
Die Angebote basieren auf den Einheitspreisen der öffentlichen Ausschreibungen
Fehlende Positionen wurden ergänzt.

Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Strabag AG	€ 44.918,85	100,00%

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

STRABAG AG
3532 Rastenfeld 206

Auftragssumme:

EUR 44.918,85 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 10.5.2016

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage.

5. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A	Lieferungen	Raiffeisen Lagerhaus	€ 5.028,72
B	Baumeister	STRABAG	€ 44.918,85
		Gesamtsumme netto	**€ 49.947,57**

6. Kostenvergleich

Der Vergleich mit dem Budget ergibt sich daher wie folgt

VH							Budget	VERGABE
69	ABA Sanierung	Aufwendu	004066	Sanierung Apothekenweg Baukosten	BM	netto	50.000	44.918,85
					Material netto			5.028,72
			004067	Sanierung Apothekenweg Ing. Leist. / Nebenkosten		netto	5.000	5.633,23
		Aufwendungen Summe					**55.000**	**55.580,80**

Die Gesamtkostensumme lt. Budget beträgt netto EUR 55.000,--, die Vergabesummen ergeben netto € 55.580,80, somit eine Kostenüberschreitung von € 580,80 bzw. 1,06%.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.5.2017 behandelt.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) und g) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2017 im AOH unter dem Vorhaben 69 (Ansätze 5/851225-004066 und 5/851225-004067) gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Sanierung des Mischwasserkanals im Apothekenweg zu EUR 4.980,-- exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte zu EUR 653,23,-- exkl. USt beschließen
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Raiffeisen Lagerhaus, 3300 Amstetten, mit den Materiallieferungen für die Sanierung des Mischwasserkanals im Apothekenweg zu EUR 5.028,72 exkl. USt beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Mischwasserkanals im Apothekenweg zu EUR 44.918,85 exkl. USt inkl. 2 % Nachlass exkl. 3 % Skonto beauftragen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 24. ABA und WVA Umsee und Matzelsdorf - Vergabe der Ingenieurleistungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 24.1.2006 den Grundsatzbeschluss gem. § 62 NÖ Bauordnung 1996 zum Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage gefasst. Gemäß dem damals beschlossenen Bauzeitenplan ist der nächste Bauabschnitt der BA 18 mit den Ortsteilen Umsee und Matzelsdorf, wobei hier auch die WVA errichtet werden soll.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zur Planung der ABA und WVA des BA 18 liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2017-05-04
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
ABA Neulengbach BA18 – Kanalisation Umsee und Matzelsdorf
WVA Neulengbach BA24 – Wasserversorgung Umsee und Matzelsdorf
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 154-001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 4.5.2017 (Rummel, Kogler, Fuchs, Schnabl)
- Der Lokalaugenschein vom 3.5.2017
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 1.909.425,-- netto, ohne Honorare u. dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 1.629.955,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	1.640 lfm
• Regenwasserkanal	1.610 lfm
• Mischwasserkanal	0 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm
• Wasserleitung	2.600 lfm
• Hausanschlüsse Kanal je lfm	1.200 lfm
• Hausanschlüsse Wasser je Stk	65 Stk
• Straßenbau	11.686 m2
• Verkabelung Ortsbeleuchtung	1.440 lfm

- Hauspumpwerk 0 Stk

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 06/2017 bis 12/2020, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 30.06.2017

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung und Erstellung der Förderunterlagen
Bauleitungsphase: Abschluss der Kollaudierungsverfahren

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:
c) € 76,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
d) € 56,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 4.380,00
2	Einreichprojekt	€ 35.130,00
3	Sondernutzungen	€ 1.120,00
4	Fördereinreichung	€ 970,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 1.550,00
	Summe Planungsphase netto	€ 43.150,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 15.620,00
7	Angebotsprüfung	€ 3.910,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 15.620,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 3.910,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 49.070,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 12.270,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 1.130,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 4.290,00
14	Förderkollaudierung	€ 3.510,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 4.350,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 3.500,00
17	Leitungskataster GIS	€ 32.790,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 5.710,00
	Summe Bauphase netto	€ 155.680,00

	Angebotssumme netto	**€ 198.830,00**
	zzgl. 20 % MWST	€ 39.766,00
	Angebotssumme brutto	€ 238.596,00

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	73%	€ 145.145,90
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	27%	€ 53.684,10

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.5.2017 behandelt.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) und g) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2017 im AOH unter den Vorhaben 55 und 59 bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-- gegeben. Der Rest ist im VA 2018 und 2019 zu vorzusehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Errichtung der ABA und WVA Umsee und Matzelsdorf (BA 18) zu Gesamtbaukosten von rd. EUR 1,909,425,-- exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Errichtung der ABA und WVA Umsee und Matzelsdorf (BA 18) zu EUR 198.830,-- exkl. USt. beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 25. Sanierung DST Ollersbach - Vergabebeschlüsse

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Drucksteigerungsanlage Ollersbach am Kleebühel gefasst und die Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen beauftragt.

Demgemäß liegen nunmehr folgende Vergabevorschläge bzw. Angebote vor:

Neulengbach, 2017-05-25
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach – Drucksteigerung Ollersbach
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 008086_002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 14.3.2016
- Die Besprechung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ LRG vom 7.3.2014 (DI Obrecht, DI Mair-Gruber, Ott, Schnabl)

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- Kanalerrichtung Entleerung Hochbehälter Tausendblum

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen die zur Abwicklung der Materialliefe-rungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle

- Zahlungsfreigabe

D) Angebotsbedingungen

Leistungszeitraum: 06/2017 bis 12/2017, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.07.2017

7. Leistungsschluss:

~~Planungsphase:~~
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Baustelle

8. Rechnungslegung:

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen des Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.
Der Prozentsatz beträgt gemäß beiliegendem K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

9. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung		Summe
	Summe Material Kostenzusammenstellung lt. Beilage	RLH	€ 2.669,40
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
	Angebotssumme netto		**€ 346,76**
	zzgl. 20 % MWST		€ 69,35
	Angebotssumme brutto		€ 416,11

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	100%	€ 346,76

Neulengbach, 2017-05-26

VERGABEVORSCHLAG

WVA NEULENGBACH - Drucksteigerungsanlage Ollersbach – Stromanspeisung, Hochbehälter Tausendblum - Entleerung

A) Materiallieferung Kanalrohre
B) Erd- und Baumeisterarbeiten – Leitungsbau
C) Maschinelle Ausrüstung - Pumpenerneuerung

A) Materiallieferungen

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung ABA Neulengbach BA17 – Inprugg Almersberg; WVA Neulengbach BA23 – Inprugg

1. Allgemeines
Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA17 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Fa. Raiffeisen Lagerhaus für die Schachtdeckellieferungen und Kanalrohrlieferungen ermittelt.
Für die Materiallieferungen zum o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung ABA Neulengbach BA17.

2. Umfang der Arbeiten
Materiallieferung zur Errichtung der Kanalleitung

3. Rechnerische Überprüfung
Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung
Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.
Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur ABA BA17 im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+73 – Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Raiffeisen Lagerhaus	€ 2.669,40	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Lagerhaus Amstetten
Rütgerstraße 1
3300 Amstetten

Gesamt Angebotssumme EUR 2.669,40 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA17 vom 14.3.2016

B) Erd- und Baumeisterarbeiten – Leitungsbau

Direktvergabe / Anhangverfahren

1. Allgemeines
Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA30 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.
Die Leistungen zur ABA / Straßenbau Neulengbach Klosterberg wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. Gebr. Haider ermittelt.
Für die Leistungen zur Errichtung der Stromanspeisung und des Regenwasserkanals beim o.a. Bauvorhaben wurden Angebote zur Direktvergabe gem. §41 BVerG 2006, Fassung 2016 von den genannten Firmen eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten
Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Errichtung der Stromanspeisung – ca. 200m
- Errichtung des Regenwasserkanal – ca. 150m

3. Rechnerische Überprüfung
Die Angebote wurde gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise
Die Angebote basieren auf den Einheitspreisen der öffentlichen Ausschreibungen
Fehlende Positionen wurden ergänzt.

Summe excl. MWST

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Strabag AG	€ 17.592,71	100,00%
2	Gebr. Haider	€ 37.211,02	211,51%

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

STRABAG AG
3532 Rastenfeld 206

Auftragssumme:

EUR 17.592,71 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 30.5.2017

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage.

C) Maschinelle Ausrüstung – Pumpenaustausch

Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines
Für die Arbeiten zur maschinelle Ausrüstung und zum Umbau der Drucksteigerungsanlage Ollersbach wurde ein Angebot der Xylem Water Solutions Austria GmbH (vormals Vogel Pumpen = Lieferant der Bestandsanlage) eingeholt.

2. Umfang der Arbeiten
Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Drucksteigerungsanlage kompakt mit 3 Pumpen
- Schaltschrank

3. Rechnerische Überprüfung
Das Angebot wurde gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreis
Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot AMEHLING-1605W427-1 vom 13.6.2016 an die Fa.

Xylem Water Solutions Austria GmbH
Ernst Vogel Straße 2
2000 Stockerau

Auftragssumme EUR 43.794,00 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 13.6.2016

5. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A	Lieferungen	Raiffeisen Lagerhaus	€ 2.669,40
B	Baumeister	STRABAG	€ 17.592,71
C	maschinelle Ausrüstung	XYLEM	€ 43.794,00
		Gesamtsumme netto	**€ 64.056,11**

6. Kostenvergleich

Der Vergleich mit dem Budget ergibt sich daher wie folgt

VH							Budget	VERGABE
64	WVA Sanierung	Aufwendu	004062	Sanierung DST Ollersbach Baukosten	BM	netto	70.000	17.592,71
					Material netto			2.669,40
					Maschinentechnik			43.794,00
			004063	Sanierung DST Ollersbach Ing. Leist. / Nebenkosten		netto	6.000	6.336,76
		Aufwendungen Summe					**76.000**	**70.392,87**

Die Gesamtkostensumme lt. Budget beträgt netto EUR 76.000,--, die Vergabesummen ergeben netto € 70.392,87, somit eine Kostenunterschreitung von € 5.607,13 bzw. 7,38%.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 17.1.2017 sowie in der Sitzung des Gemeinderates am 31.1.2017 behandelt.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im AOH des VA 2017 unter dem Vorhaben 64 „Sanierung DST Ollersbach“ unter der HH-Stelle 5/850920-004062 Baukosten bis in Höhe von € 70.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Materiallieferungen durch Dritte zu EUR 346,76 exkl. USt. beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Materiallieferungen an das Raiffeisen Lagerhaus 3300 Amstetten zu EUR 2.669,40 exkl. USt beschließen.

3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206, zu EUR 17.592,71 exkl. USt inkl. 2 % Nachlass exkl. 3 % Skonto beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der maschinellen Ausrüstung und des Pumpentausches an die Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH zu EUR 43.794,00 exkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 26. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Gebrauchsabgabe Wasser-/Kanal)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2017 ist unter HH-Stelle 1/850000-710040 ein Betrag von EUR 25.000,-- und unter HH-Stelle 1/851100-710040 ein Betrag von EUR 32.000,-- für die Gebrauchsabgaben Wasser bzw. Kanal vorgesehen.

Da sich die Länge der Wasserleitung, die auf öffentlichem Grund verläuft, von 88.600 lfm auf 92.300 lfm erhöht hat, ist die jährliche Gebrauchsabgabe von EUR 24.808,-- auf EUR 25.844,-- angestiegen.

Ebenso verhält es sich mit der auf öffentlichem Grund verlaufenden Kanalleitung, die von 112.400 lfm auf 126.900 lfm angestiegen ist, sodass sich nun eine jährliche Gebrauchsabgabe von EUR 35.532,-- (zuletzt EUR 31.472,--) errechnet.

Durch die Verlängerung der Wasser- und Kanalleitungen liegt unter den HH-Stellen 1/850000-710040 und 1/851100-710040 keine ausreichende Deckung vor. Der Voranschlagssatz wird um EUR 844,-- bzw. EUR 3.532,-- überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2017 gegeben.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Gebrauchsabgabe
für Wasserleitungen auf öffentlichem Gut in Höhe von EUR 844,-- und
für Kanalleitungen auf öffentlichem Gut in Höhe von EUR 3.532,--
beschließen.

B

eschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.00 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.